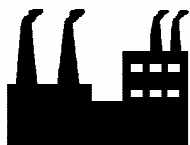




# Festschrift

Eine Ausstellung in Zusammenarbeit mit dem



**Museum und Archiv für Arbeit und Industrie  
im Viertel unter dem Wienerwald  
"Industrieviertelmuseum"  
A-2700 Wiener Neustadt, Anna-Rieger-Gasse 4  
Tel.: 02622/26015**



**111 JAHRE  
ARBEITSINSPEKTORAT  
WIENER NEUSTADT**

**ARBEITSSICHERHEIT  
IM WANDEL DER ZEIT**

**Arbeitsinspektorat für den 7. Aufsichtsbezirk,  
Wiener Neustadt**

Medieninhaber, Verleger:  
Arbeitsinspektorat Wiener Neustadt

Verantwortlich für den Inhalt:  
Mag. Astrid Mazohl und DI Richard Mazohl

Satz:  
DI Richard Mazohl

Druck:  
Hausdruckerei des Bundesministeriums  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Wiener Neustadt 1997

## Vorwort



Eleonora Hostasch  
Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Es ist eine wichtige Aufgabe der Arbeitsinspektion, sowohl die Betroffenen als auch die breite Öffentlichkeit verstärkt für Fragen des ArbeitnehmerInnenschutzes zu interessieren und - gestützt auf ein steigendes Sicherheitsbewußtsein - den Standard der Arbeitsplätze entsprechend anzupassen. Der Gesetzgeber hat mit dem am 1. Jänner 1995 in Kraft getretenen ArbeitnehmerInnenschutzgesetz einen weiteren Schritt in diese Richtung getan. Die Umsetzung dieses Gesetzes wird bewirken, daß sich die ArbeitgeberInnen im Rahmen

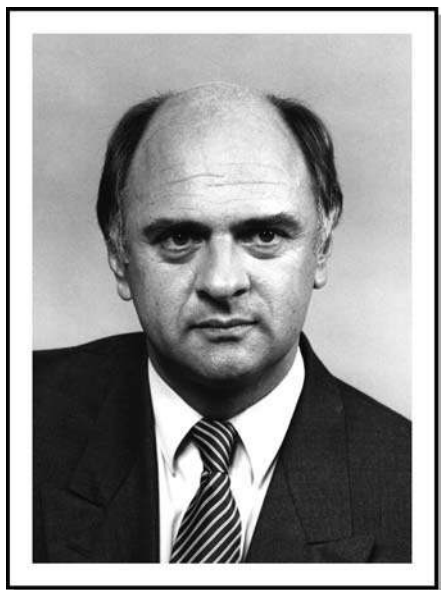
der Ermittlung und Beurteilung von Gefahren und der Festlegung von Maßnahmen verstärkt mit Fragen der Arbeitssicherheit befassen und die ArbeitnehmerInnen im Rahmen der betrieblichen Informationsverpflichtungen zunehmend für die Probleme der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz sensibilisiert werden.

Mit der Ende des Jahres 1995 in Kraft getretenen Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetz 1993 wurde der Beratungsauftrag der Arbeitsinspektion - im Einklang mit dem Selbstverständnis der Arbeitsinspektion, die als moderne Dienstleistungseinrichtung mit hochqualifizierten MitarbeiterInnen bürgernahe und serviceorientiert agiert - noch weiter betont. Das breite Beratungsangebot der Arbeitsinspektion wird von den Betrieben gern und immer öfter angenommen. Dies kommt unter anderem auch im Anstieg der Vorbesprechungen über betriebliche Projekte zum Ausdruck. Die Tatsache, daß dieser Anstieg 1994/95 im Arbeitsinspektorat Wiener Neustadt überdurchschnittlich hoch ausfiel, ist für mich ein Hinweis dafür, daß hier die umfassende präventive Beratungstätigkeit einen besonders hohen Stellenwert einnimmt.

Eine gute Möglichkeit, die breite Öffentlichkeit auf die Anliegen des ArbeitnehmerInnenschutzes aufmerksam zu machen, bieten unter anderem auch Informationskampagnen und Ausstellungen. Daher freue ich mich über die vom Arbeitsinspektorat für Wiener Neustadt aus Anlaß seines 111. Geburtstages - zu dem ich sehr herzlich gratuliere - organisierte Ausstellung „Arbeitssicherheit im Wandel der Zeit“. Ich beglückwünsche die Verfasser der Festschrift zu dem gelungenen historischen Abriß und bedanke mich bei den Verantwortlichen und allen anderen Beteiligten für die Organisation und Durchführung dieser Ausstellung. Ihnen allen wünsche ich ein gutes Gelingen dieser Geburtstagsfeierlichkeiten im Interesse des ArbeitnehmerInnenschutzes, und allen Besuchern anregende Eindrücke und vertieftes Verständnis für diesen wichtigen Bereich der Sozialpolitik.

Angesichts der bisherigen erfolgreichen Tätigkeit und den in der Zukunft noch zu bewältigenden Herausforderungen danke ich aus gegebenem Anlaß vor allem dem Arbeitssinspektorat Wiener Neustadt und seinen MitarbeiterInnen, aber auch der gesamten Arbeitsinspektion für ihr Engagement und ihre Leistungen und wünsche ihnen allen auch weiterhin viel Erfolg für ihre wertvollen Bemühungen im Interesse des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der ArbeitnehmerInnen unseres Landes.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. W. W.', positioned to the right of the main text block.



Dr. Erwin Pröll  
Landeshauptmann von Niederösterreich

Wenn das Arbeitsinspektorat für den 7. Aufsichtsbezirk in Wiener Neustadt nicht die üblichen „runden Jahre“ zum Anlaß nimmt, seine Leistungen und die große Tradition dieser Behörde in den Mittelpunkt zu stellen, sondern das 111jährige Bestehen in der „Allzeit Getreuen“ nützt, um eine Sonderausstellung zu veranstalten, so darf dies als ein Zeichen des besonderen Engagements verstanden werden. Gerade derartige Veranstaltungen sind hervorragend geeignet, Informationsdefizite abzubauen und die Akzeptanz die-

ser traditionsreichen Einrichtung noch zu steigern. In einer demokratischen Gesellschaft wie jener, in der wir leben, ist der stete Dialog zwischen Behörden und Bürgern, ist die laufende Information der Öffentlichkeit von entscheidender Bedeutung. Ein weiterer Schlüsselfaktor für eine hohe Akzeptanz der Bevölkerung ist natürlich auch das richtige Verhältnis zwischen einem notwendigen Eingreifen der Behörden im Falle von Problemen und der Möglichkeit der Wirtschaft, sich ohne unnötige Hemmschuhe zu entfalten.

Ich bin überzeugt davon, daß das Arbeitsinspektorat für den 7. Aufsichtsbezirk in dieser Festschrift alle Aspekte seines unverzichtbaren Wirkens präsentieren und aufzeigen wird, wo die Wurzeln der heutigen Arbeitssicherheit liegen.

Ich darf dem Arbeitsinspektorat Wiener Neustadt für sein Bemühen, sich und die Geschichte der Arbeitssicherheit einer breiten Öffentlichkeit zu präsentieren, herzlich danken. Gerade Veranstaltungen dieser Art tragen entscheidend zum Kulturgesehen in unserem Lande bei. Sie sind aber auch wichtige Impulse für die Bereitschaft, sich mit dem Wirken dieser Behörde auseinanderzusetzen. In diesem Sinne darf ich der Ausstellung viel Erfolg wünschen und den Lesern dieser Festschrift für ihre Bereitschaft danken, sich mit dem Arbeitsinspektorat und den von ihm betreuten Bereich der Sicherheit zu befassen.

A handwritten signature in black ink, reading "Dr. Erwin Pröll". The signature is written in a cursive, flowing style.



Traude Dierdorf  
Bürgermeister der Statutarstadt Wiener Neustadt

Als Bürgermeister der Statutarstadt Wiener Neustadt möchte ich dem Arbeitsinspektorat für den 7. Aufsichtsbezirk in Wiener Neustadt zum 111-jährigen Bestehen meine herzlichsten Glückwünsche aussprechen.

Das Arbeitsinspektorat ist eine wichtige Einrichtung, überprüft es doch die Einhaltung der vorgeschriebenen Schutzbestimmungen für die Arbeitnehmer in Betrieben. Diese Überprüfungen sind sicher von großer Notwendigkeit, da durch Leistungsstreß von den Betrieben die eine oder andere Bestimmung übersehen werden kann.

In den 111 Jahren seit Bestehen des Arbeitsinspektorates in Wiener Neustadt hat sich das Aufgabengebiet gewandelt. Bedenkt man nur die rasante Entwicklung der verschiedenen Technologien in den letzten Jahren. Waren es früher nur einfache Schutzvorrichtungen bei Maschinen, die unter anderem zu überprüfen waren, so erstreckt sich die Überprüfung heute auch auf die Einhaltung der Arbeitszeit an PC's und ähnliches.

Abschließend möchte ich dem Arbeitsinspektorat Wiener Neustadt zur gelungenen Sonderausstellung „Arbeitssicherheit im Wandel der Zeit“ sowie nochmals zum 111-jährigen Jubiläum gratulieren.

A handwritten signature in black ink, reading "Traude Dierdorf". The signature is written in a cursive style with a prominent flourish at the end of the last name.



Sektionschefin Dr. Eva-Elisabeth Szymanski  
Leiterin des Zentral-Arbeitsinspektorates im  
Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und  
Soziales

Durch das Gesetz über die Bestellung von „Gewerbe-Inspectoren“ aus dem Jahre 1883 wurde eine für den Geltungsbereich der österreichischen Gewerbeordnung einheitliche Kontrollinstanz für die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit erlassenen gesetzlichen Bestimmungen geschaffen. Entsprechend einer Sozialpolitik, die daran interessiert sein muß, daß gesundheitliche Schäden und Spätfolgen bei ArbeitnehmerInnen

durch Unfälle und Erkrankungen aufgrund der Arbeitsbelastung vermieden werden, wurden die Arbeitnehmerschutzbestimmungen in den nachfolgenden Jahren bis zum heutigen Tage immer wieder erweitert und den modernen Gegebenheiten angepaßt.

Schon in den ersten Jahren des Bestehens der Gewerbeinspektion erkannte man, daß eine wirksame Kontrolle nur bei einem vernünftigen Verhältnis zwischen Größe des Aufsichtsbezirkes der Ämter und der Anzahl der Gewerbeinspektoren erfolgen kann. Zur Steigerung der Aufsichtstätigkeit wurde daher erstmals bereits 1886 eine Verkleinerung der Aufsichtsbezirke vorgenommen und die Anzahl der Gewerbeinspektoren erhöht. Aus dieser Änderung ging vor 111 Jahren das heutige Arbeitsinspektorat für den 7. Aufsichtsbezirk in Wiener Neustadt hervor. Immerhin mußte der erste Gewerbeinspektor des nunmehr neugeschaffenen Aufsichtsbezirkes vorher das gesamte Gebiet der Länder Salzburg, Oberösterreich und Niederösterreich beaufsichtigen, aufgrund der räumlichen Ausdehnung eine schier unlösbare Aufgabe.

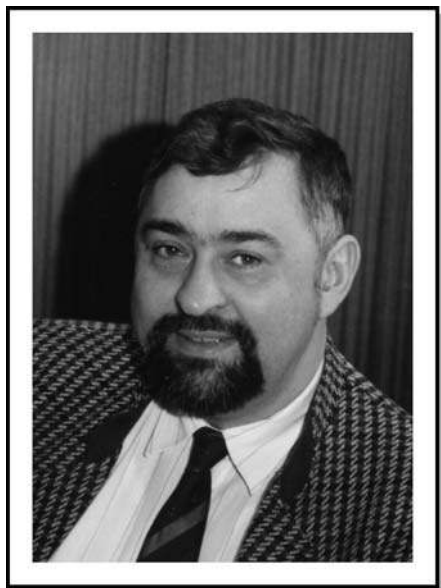
Seit dieser Zeit haben sich die Aufsichtsbezirke und der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion auch natürlich durch die Umwälzungen in und nach den Weltkriegen mehrfach geändert. Heute wird der überwiegend Teil der unselbständig Erwerbstätigen mit Ausnahme einiger Bereiche wie die Land- und Forstwirtschaft, die Verwaltungsstellen der Länder und Gemeinden, Teile der Verkehrswirtschaft und des Bergbaus, für die eigene Arbeitnehmerschutzbehörden zuständig sind, von der Arbeitsinspektion betreut.

Durch das in den Arbeitsinspektoraten beschäftigte hochqualifizierte Personal können die immer komplexer werdenden Zusammenhänge bei der Prophylaxe von Erkrankungen durch Arbeitsstoffe, monotone Produktionsprozesse, Streß und die Gefahren der zum Teil hochtechnisierten Produktionsmethoden beurteilt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen entwickelt werden. Aufgrund dieses Wissens und der Erfahrung der Arbeitsinspektoren werden diese immer öfter von den Arbeitgebern und Planern bereits in der Entwurfsphase bei der Änderung oder Neuerrichtung von Betriebsanlagen eingebunden. Diese Beratungstätigkeit hat überdies den Vorteil, daß gefährliche oder belastende Arbeitssituationen frühzeitig erkannt werden und damit den ArbeitgeberInnen spätere kostenintensive Umbauten erspart bleiben und den ArbeitnehmerInnen von Beginn an menschengerecht gestaltete Arbeitsplätze zu Verfügung stehen.

Mit den derzeit im Außendienst tätigen elf Mitarbeitern wurden im Laufe der 111 Jahre des Bestehens des Arbeitsinspektorates in Wiener Neustadt insgesamt 50 Arbeitsinspektoren beschäftigt. Aus diesem Personal gingen immer wieder Amtsleiter anderer Aufsichtsbezirke hervor. Sowohl der erste Gewerbeinspektor Friedrich Muhl in Wiener Neustadt als auch Ing. Victor Würth und Dipl.-Chem. Hans Tauss, die beide ihren Dienst in der Gewerbeinspektion in Wiener Neustadt begannen, wurden im Laufe der Zeit zu „Central-Gewerbeinspektoren“ und damit zu Leitern der Gesamtorganisation berufen.

Ich möchte die Gelegenheit nutzen, um allen MitarbeiterInnen des Arbeitsinspektorates Wiener Neustadt für ihre bisher geleistete hervorragende Arbeit zu danken, und meine herzlichste Geburtstagsgratulation damit verbinden, ihnen auch weiterhin viel Erfolg für ihre verantwortungsvolle Tätigkeit im Dienste der ArbeitnehmerInnen ihres Aufsichtsbezirkes zu wünschen!

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans Tauss', written in a cursive style.



Hofrat DI Heribert Handl  
Amtsvorstand des Arbeitsinspektorates  
für den 7. Aufsichtsbezirk Wiener Neustadt

Der Gesetzauftrag der Arbeitsinspektion, den Gesundheitsschutz und die Sicherheit der ArbeitnehmerInnen sicherzustellen, und durch geeignete Maßnahmen einen wirksamen Arbeitnehmerschutz zu gewährleisten, ist klar umrissen. Die einschlägigen Gesetze und Verordnungen müssen stets den aktuellen Erfordernissen angepaßt werden.

Durch die rasante technische Entwicklung in den letzten Jahrzehnten haben sich auch die Belastungen und Gefährdungen der Arbeitnehmer durch komplexe Produktionsanlagen wesentlich verändert. Sicherheitstechnische Verbesserungen an den Anlagen zur Verringerung des Unfallrisikos der ArbeitnehmerInnen erfordern fundierte Fachkenntnisse der Arbeitsinspektoren. Durch den ständig steigenden Einsatz chemisch-technischer Produktionsprozesse hat sich auch die Einwirkung dieser überwiegend gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffe auf die ArbeitnehmerInnen vermehrt. Die Anzahl der dadurch ausgelösten Berufskrankheiten ist erschreckend hoch, akute Einwirkungen bewirken des öfteren eine unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit. Die Einwirkung dieser gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffe auf den Gesundheitszustand von werdenden Müttern bedingen immer wieder, daß ein Ersatzarbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden muß.

Durch verbesserte Arbeitsverfahren und -bedingungen sowie geänderte Rezepturen von Arbeitsstoffen ist eine wesentliche Verringerung der gesundheitsschädlichen Risiken der ArbeitnehmerInnen zu erwarten.

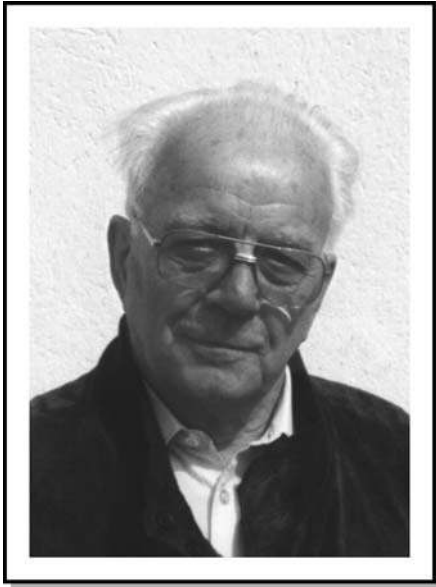
Aufgrund des Konkurrenzkampfes und des zunehmenden wirtschaftlichen Druckes müssen Bauvorhaben in immer kürzerer Zeit realisiert werden. Dadurch steigt auch der Leistungsdruck der Bauarbeiter. Schutzmaßnahmen wie z.B. Sicherungen gegen Absturz von Personen sind unerlässlich, ist ja speziell im Baugewerbe, verglichen mit den anderen Wirtschaftszweigen, die Anzahl der schweren bzw. tödlichen Arbeitsunfälle extrem hoch. An dieser Stelle wäre zu erwähnen, daß die Anzahl der Arbeitsunfälle insgesamt tendenziell abnimmt. Hierzu hat die Arbeitsinspektion durch Maßnahmen zur Unfallverhütung und zur Gesundheitsvorsorge sicherlich einen wesentlichen Beitrag geleistet. Durch das Unfallgeschehen wird ein volks- und betriebswirtschaftlicher Gesamtschaden von rund 35 Mrd. Schilling pro Jahr errechnet. Das persönliche Leid der Verunfallten bzw. der Hinterbliebenen kann jedoch nicht in Geldbeträgen gemessen werden.

Der Tätigkeitsbereich der Arbeitsinspektion umfaßt auch die gesamte Arbeitszeitproblematik, die damit verbundenen Probleme sind vielfältig. Solange noch tägliche Arbeitszeiten von 16 Stunden und mehr festgestellt werden, kann noch nicht von menschenwürdigen Arbeitsbedingungen mit ausreichenden Erholungsmöglichkeiten gesprochen werden.

Obwohl beinahe das gesamte Wirtschaftsleben der Republik Österreich vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion erfaßt ist, konnten an dieser Stelle nur einige Teilbereiche erwähnt werden. Um den Beruf (Berufung) eines Arbeitsinspektors ausüben zu können, erfor-

dert dieser vielfältige Aufgabenbereich einerseits eine fundierte technische Ausbildung und andererseits die Bereitschaft, den eigenen Wissenstand stets dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen. Nur unter diesen Voraussetzungen kann der gesetzliche Auftrag der Arbeitsinspektion, einen möglichst wirksamen Schutz des Lebens und der Gesundheit von ArbeitnehmerInnen bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit zu erreichen, auch in Zukunft erfüllt werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Stundl', written in a cursive style.



Professor Karl Flanner  
Direktor des Industrieviertel-Museums

### **Die Arbeitsinspektion - ein gesellschaftliches Erfordernis**

Es ist nicht gleich, mit welchen Produktionsmitteln (Werkzeugen, Geräten, Maschinen, Rohstoffen) es der arbeitende Mensch zu tun hat. Ob das Korn mit dem Handantrieb gemahlen wird, mit dem Wasserrad, mit der Dampfmaschine oder mit dem elektrischen Strom, ob der Boden mit Menschenkraft, mit einer

Pferdestärke oder mit dem Traktor gepflügt wird, ist nicht das gleiche.

Die jeweiligen Geräte und Maschinen arbeiten schneller, die Drehzahl der rotierenden Teile nehmen sprunghaft zu, berstende Schleifsteine, zerspringende Räder, Stromfallen, Einwirkungen giftiger Stoffe, letztere im Zusammenhang mit der Entwicklung der Petro- und Chemieindustrie ließen allein schon die Häufigkeit der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im 19. Jahrhundert ansteigen.

Der Übergang von der Handarbeit des Werkzeug- und Manufaktur-systems zur Mechanisierung im Industriezeitalter steigerten das Arbeitstempo nicht weniger als die von den Kapitalherren verfügbaren zahlreichen Lohnabzugsstrafen für diverse Arbeitsunterbrechungen (Essen oder Gespräche während der Arbeit, zu langes Verweilen am Klosett, Zu-spät-kommen, Beschädigung des Gerätes, zu frühes Abschalten der Maschine und vieles andere mehr) und das um 1900 in den Fabriken eingeführte Akkordlohnsystem. Dieses bewirkte, daß sich der Arbeiter „selbst antreibt“ und die nötige Vorsicht zugunsten der Vermeidung von Lohnkürzungen vernachlässigte.

Das Streben, Arbeitsunfälle zu vermeiden, ist so alt wie die Arbeit selbst. Die bildhaften Überlieferungen aus frühen Zeiten zeigen uns vom Baugerüst stürzende Maurer, Bauern, die unter scheuende Rösser geraten, Bergarbeiter, die schlagendem Wetter zum Opfer fallen, Transportarbeiter, die mit Roß und Wagen in den Fluten eines wild gewordenen Flusses versinken u.a.

Wurden Arbeitsunfälle einst als gottgewollt oder als Gottes Strafe hingenommen, hatte man in späteren Zeiten die Ursache dafür allein beim Arbeiter gesehen, so begannen die um die Mitte des 19. Jahrhunderts sich zu Vereinen organisierenden Arbeiter auf die wahren Ursachen Einfluß zu nehmen: auf die gesellschaftlichen, welche durch die überlange Arbeitszeit (13 - 15 Tagesstunden), den Mangel an Regenerationsmöglichkeiten (Freizeit, Urlaub, schlimme Wohnverhältnisse), keinerlei soziale Absicherung (Arbeitslosigkeit, gleichbedeutend mit Existenzlosigkeit, keine Kranken- oder Invaliditätsvorsorge), sowie auf die technischen Ursachen: mangelnde Schutzvorrichtungen, giftige Dämpfe, schlechte Beleuchtung und Belüftung usw.

Jahrzehntelang haben die Arbeiter- Kranken- und Invalidenunterstützungsvereine allein dafür gesorgt, daß der Verunglückte und dessen Familie nicht unmittelbar dem Verhungern

preisgegeben war. Nun traten sie, gestärkt durch die sich in dessen herausbildende Gewerkschaftsbewegung, auf die Tribüne der Politik und forderten von der Gesellschaft geeignete Maßnahmen.

Damals, im August 1883, rief der Wiener Neustädter Arbeiterführer Franz Johann Leitner in einer großen Massenversammlung, diese Forderung zum Ausdruck bringend: „Der erkrankte Arbeiter hat ein Recht darauf von der Gesellschaft, der er so viele Werte schafft, behütet zu werden. Wenn der Verlust der Gesundheit schon für die Reichen ein Unglück ist, um wieviel mehr trifft es erst jenen, dem das Schaffen mit physischer Kraft die einzige Quelle des Erwerbes ist! Es ist unfassbar, wie die moderne Gesellschaft es einem mittellos Erkrankten allein überlassen kann, für sich Arzt und Medikamente sowie auch das zum Erhalt der Familie Erforderliche zu beschaffen. Hätte die Gesellschaft den Willen, für das arbeitende Volk die entsprechenden Reformen durchzuführen, dann müßten Unfallversicherungen, Haftpflichtgesetze usw. geschaffen werden, welche die Unternehmer zwingen, für ihre lebenden Werkzeuge dauernd zu sorgen.“

Damit dieses, einmal zum Gesetz geformt, auch durchgeführt wird, war es notwendig, vom Gesetzgeber auch kontrolliert zu werden. Dazu wurde die Einrichtung der Arbeits- (vormals Gewerbe-) Inspektion geschaffen.

A handwritten signature in black ink, reading "Karl Scharrer". The signature is written in a cursive, flowing style with a prominent loop at the end of the last name.

# **111 Jahre Arbeitsinspektorat Wiener Neustadt Arbeitnehmerschutz im Wandel der Zeit**

Ein historischer Rückblick von  
Mag. Astrid Mazohl und DI Richard Mazohl

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>EINLEITUNG.....</b>	<b>1</b>
<b>DIE ERSTEN JAHRE DER „GEWERBEINSPECTION“ IN ÖSTERREICH.....</b>	<b>5</b>
<b>DIE GRÜNDUNG DES „GEWERBEINSPEKTORATES“ WIENER NEUSTADT .....</b>	<b>9</b>
<b>DER ERSTE WELTKRIEG.....</b>	<b>15</b>
<b>DIE ZWISCHENKRIEGSZEIT .....</b>	<b>18</b>
<b>DIE GEWERBEINSPEKTION AB 1938.....</b>	<b>21</b>
<b>DIE NACHKRIEGSZEIT .....</b>	<b>23</b>
<b>DIE ARBEITSINSPEKTION IN DER ZWEITEN REPUBLIK.....</b>	<b>27</b>
<b>ARBEITNEHMERSCHUTZ IN DER EU .....</b>	<b>31</b>
<b>ÜBER DIE ARBEITSINSPEKTION.....</b>	<b>33</b>
AUFGABENBEREICH DER ARBEITSINSPEKTION.....	33
ORGANISATION DER ARBEITSINSPEKTION.....	34
DAS ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 7. AUFSICHTSBEZIRK .....	35
SONSTIGES .....	35
<b>DIE WIENER NEUSTÄDTER ARBEITSINSPEKTOREN .....</b>	<b>36</b>
<b>PERSONALZAHL DES ARBEITSINSPEKTORATES WIENER NEUSTADT .....</b>	<b>37</b>
<b>DIE LEITER DES ARBEITSINSPEKTORATES WIENER NEUSTADT: .....</b>	<b>37</b>
<b>ABBILDUNGSVERZEICHNIS.....</b>	<b>38</b>
<b>LITERATURVERZEICHNIS.....</b>	<b>38</b>

## Einleitung

Die auf Maschinen ausgerichtete Produktionsweise in den Fabriken verlangte einen genau einzuhaltenden Zeitplan. Mit der Industrialisierung beginnt das Zeitalter der Uhr. Sie wurde zum Symbol der Industriegesellschaft. *„So hatte die Ausbreitung des Maschinensystems die paradoxe Wirkung, auf der einen Seite zu einer ungeahnten Verkürzung der Produktionszeiten zu führen, auf der anderen Seite aber die gesamte Arbeitszeit erheblich zu verlängern.“*<sup>1</sup>

Die durchschnittliche Länge des Arbeitstages stieg auf vierzehn bis sechzehn Stunden, die Sonntagsarbeit wurde üblich. Der Fabriksarbeiter hatte zu funktionieren. Er war kein Individuum mehr, sondern lebendiger Teil der „Gesamtmaschine“ Fabrik.

Das Beispiel der Textilindustrie zeigt, daß neben wenigen hochqualifizierten Fachleuten fast ausschließlich ungelernte Arbeiter, vor allem Frauen und zu einem erheblichen Prozentsatz auch Kinder beschäftigt wurden.<sup>2</sup>

Bereits im Jahre 1772 wurde über Veranlassung von Maria Theresia in Niederösterreich ein eigener Beamter zur Aufsicht über die Fabriken eingesetzt, da sich bei militärischen Assezierungen immer wieder ergab, daß junge Leute infolge der Arbeitsbedingungen körperlich nicht geeignet waren, den Anforderungen des Militärdienstes zu entsprechen.

Die ersten Regierungsmaßnahmen der josephinischen Zeit richteten sich auch gegen diese Kinderarbeit. Hier ist das an den niederösterreichischen Regierungspräsidenten gerichtete Allerhöchste Handbillet vom 12. November 1786 zu erwähnen, das die Beschäftigung von Knaben und Mädchen in Fabriken in arbeitsrechtlicher Hinsicht regelt. Dieses Handbillet, das nach dem Besuch des Kaisers in einer Seidenflorfabrik in Traiskirchen erlassen worden ist, hat den Regierungspräsidenten Graf Perggen angewiesen, bestimmte Maßnahmen zum Schutz der in den Betrieben beschäftigten Kinder zu erlassen und die beim Besuch festgestellten „unendlichen Gebrechen“ abzuschaffen. Diese, auf Grund des kaiserlichen Handschreibens erlassene Verordnung weist eine interessante Parallele zu dem im Jahre 1802 in England verlautbarten „Moral and Health Act“ auf. Wenn auch diese „Act“ vielfach als „Geburtsstunde des modernen Arbeitsrechtes“ gerühmt wird, so ist doch das Handschreiben Kaiser Josefs II. wohl als eine „sozialpolitische Tat von welthistorischer Bedeutung“ anzusehen.

Im Jahre 1810 wurde die k. u. k. Fabriksinspektion geschaffen, doch bereits 15 Jahre später kam es zur Auflassung dieser Institution. Ihre Aufgaben wurden den Landesbehörden zugewiesen. In den Jahren 1787 und 1842 folgten weitere Regelungen über die Fabriksarbeit von Kindern.

Die in Oberösterreich erlassenen provisorischen Verfügungen von 1846 besagten, daß das Mindestalter für den Eintritt in eine Fabrik zwölf Jahre betragen und die Arbeitszeit zehn Stunden am Tag nicht überschreiten sollte. Ärztliche Einstellungsuntersuchungen sollten obligatorisch sein, und die Betriebe sollten dreimal jährlich durch unangekündigte Kommissionen kontrolliert werden. Von den Unternehmen wurden diese Maßnahmen jedoch heftig bekämpft, und ein halbes Jahr später stellte eine Kommission fest, daß die neuen Bestimmungen praktisch ignoriert wurden. Die oberösterreichische Landesregierung mußte sich sogar aus

---

<sup>1</sup> Thomas Engelhardt, Stunde des Weckers. In: Aufrisse (Schriftenreihe Centrum Industriekultur), Heft 2/1982

<sup>2</sup> vgl. Walter Wippersberg, Arbeit/Mensch/Maschine, Der Weg in die Industriegesellschaft, oberösterreichische Landesausstellung 1987, S. 91ff

Wien rügen lassen. Sie nahm ihre Kinderschutzbestimmungen fast zur Gänze wieder zurück. Das Eintrittsalter war nunmehr neun Jahre und es gab keine Einstellungsuntersuchungen. Beschränkt blieb nur die Arbeitszeit. Sie sollte für Kinder bis zum zwölften Lebensjahr zehn Stunden betragen, ab dem zwölften Jahr zwölf Stunden pro Tag. Doch auch diese Einschränkungen wurden im Fabriksalltag kaum wirksam, da ja erwachsene und kindliche Arbeiter „Arbeitsteams“ bildeten.<sup>1</sup>

Der Erfolg der Tätigkeit all dieser Regierungsstellen war nicht besonders groß, denn die Industrie, aber auch die Eltern, die den kargen Verdienst ihrer Kinder nicht entbehren wollten, stellten sich allen Bemühungen entgegen. Dies führte dazu, daß diese Institutionen bald ihre Arbeit einstellten.

Diese Verhältnisse blieben in Österreich bis zum Beginn der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bestehen. Im Jahre 1854 wurde das Berggesetz und im Jahre 1859 die Gewerbeordnung erlassen. In diesen Gesetzen findet man bereits Ansätze einer der heutigen Zeit ähnlichen Arbeitnehmerschutzgesetzgebung. Die Gewerbeordnung in ihrer ursprünglichen Fassung ging über soziale Fürsorgemaßnahmen des Kinderschutzes nicht weit hinaus. Die späteren Novellen änderten diesen Zustand; die Novelle des Jahres 1885 erweiterte dann ganz wesentlich die Bestimmungen des Hofkanzleidekretes aus dem Jahre 1842 und enthielt im sechsten Hauptstück umfassende Bestimmungen arbeitsrechtlicher Natur.

Unterschiedlich waren die Belastungen der Arbeiter in neuerrichteten Fabriken und solchen, die aus älteren Werken herausgewachsen waren, da in diesen weitaus mehr Mängel auftraten. Schlechte Beleuchtung, Staubbelastung, die Enge des Arbeitsplatzes, mangelhafte sanitäre Einrichtungen waren oft anzutreffen. Es war schwierig den Umgang mit den neuen Maschinen zu erlernen. Schutzvorrichtungen waren selten und es herrschte grundsätzlich die Einstellung, der Mensch hätte sich der Maschine anzupassen,- anstatt die Maschine nach den Erfordernissen der sie bedienenden Menschen zu konstruieren. Gefürchtet waren Unfälle durch die Transmission.<sup>2</sup>

Die Unterschätzung der mit den Maschinen verbundenen Gefahr und das Profitdenken der Unternehmer, die sich oftmals Schutzvorrichtungen oder Arbeitsunterbrechungen ersparen wollten, wären als Hauptgründe für zahlreiche Arbeitsunfälle in dieser Zeit zu nennen.

Ebenso sorglos nahm man durch bestimmte Produktionstechniken verursachte Berufskrankheiten der Arbeiter hin. Große Sorgfalt ließ man jedoch den Maschinen angedeihen, die ein bedeutendes Anlagevermögen darstellten. Die sie bedienenden Arbeiter hatten sich diesen anzupassen und waren auch viel leichter ersetzbar.<sup>3</sup>

Nachdem Dr. Roser, Abgeordneter zum Reichstag, 1869 den Antrag zur Schaffung einer Arbeitsinspektion und Einführung des Zehnstundentages stellte, faßte, nach zahlreichen Enqueten, interministeriellen Konferenzen, Gutachten und Expertisen, das österreichische Abgeordnetenhaus fünf Jahre später den Beschluß, einen besonderen Ausschuß zur Vorbereitung einer wirksamen und schützenden Fabrikgesetzgebung einzusetzen. Am 31. März 1874 wurde schließlich eine Resolution verabschiedet, in der die Regierung aufgefordert wurde, in die Gewerbeordnung Arbeitnehmerschutzbestimmungen aufzunehmen, die einen wirksamen Schutz der Kinder, Jugendlichen und Frauen bezüglich deren Arbeitszeit erreichen sollen. Ein weiteres Anliegen waren schützende Bestimmungen über die Sanitätsverhältnisse in Fabriken

---

<sup>1</sup> vgl. Walter Wippersberg, Arbeit/Mensch/Maschine, Der Weg in die Industriegesellschaft, oberösterreichische Landesausstellung 1987, S. 91ff

<sup>2</sup> vgl. ebd. S. 100

<sup>3</sup> vgl. ebd. S. 91ff

und Werkstätten. Gleichzeitig sollte eine staatliche Aufsicht in Form von Fabriksinspektoren geschaffen werden. Sowohl die gewerbliche Wirtschaft als auch der Österreichische Handelskammertag traten für die Schaffung einer solchen staatlichen Aufsicht ein. In den Sitzungen vom 4. und 5. Mai 1883 wurde das zu schaffende Gesetz im Abgeordnetenhaus beraten und hierauf mit ganz geringfügigen Änderungen in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Bei den Debatten führte Dr. Roser unter anderem aus: *„Die Einführung der Gewerbeinspektoren ist ein Bedürfnis, sollen die beantragten Reformen der Gewerbeordnung wirklich durchgeführt werden und nicht toter Buchstabe bleiben ...“* und weiters *„... jede Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse kräftigt die Bevölkerung und vermehrt deren Arbeitskräfte und bringt die Quellen des Elends, der Laster und Verbrechen zum Versiegen.“* Der Abgeordnete Adamek führte im Zuge seines Referates beispielsweise aus: *„Die Gewerbeinspektoren sollen ein sozialpolitisches Ausgleichsorgan, keineswegs aber ein Kampforgan einzelner Klassenelemente unseres Gewerbewesens sein, sie müssen deshalb über den Parteien, über den Gegensätzen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer stehen ...“* und weiters *„... die Gewerbeinspektoren müssen angesichts der wichtigen Obliegenheiten, welche ihnen durch dieses Gesetz übertragen werden, auch durch ihre Besoldung in jeder Richtung hin vollständig selbständig gestellt werden ...“* und schließlich *„... es darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Menschen nicht für die Industrie da sind, sondern umgekehrt, die Industrie für die Menschen da ist und daß die Interessen der Gesundheit und Lebenssicherheit höher gestellt werden müssen als die materiellen Interessen der Gewerbeunternehmer.“*<sup>1</sup>

Bei der Generaldebatte meldete sich kein einziger Kontraredner zu Wort, Gegeneinwendungen wurden nicht vorgebracht. Die Sanktion durch Kaiser Franz Josef I. erfolgte schließlich am 17. Juni 1883. Durch die Gegenzeichnung des damaligen Ministerpräsidenten Taaffe und des Handelsministers Pino trat das erste Gewerbeinspektorengesetz in Kraft und wurde im Reichsgesetzblatt Nr. 117 kundgemacht.

Die Tätigkeit eines Gewerbeinspektors umfaßte nach diesem Gesetz die Inspektion aller gewerblichen Unternehmungen eines oder mehrerer Bezirke. Er unterstand der politischen Landesbehörde, in deren Sprengel sein Amtsgebiet lag.<sup>2</sup>

Die ersten bestellten Gewerbeinspektoren erhielten 5.000 Gulden Gehalt im Jahr. Für die damalige Zeit war dies ein sehr schönes Entgelt, so daß diese Posten sehr begehrt waren. Es konnten daher die allerbesten Fachleute der verschiedensten technischen Richtungen als Gewerbeinspektoren gewonnen werden. Mit dieser Entlohnung wurde, wie der Abgeordnete Adamek in der Generaldebatte im Jahre 1883 im Parlament ausführte, sichergestellt, *„... daß die Gewerbeinspektoren durch ihre Besoldung in jeder Richtung hin vollständig selbständig gestellt werden ...“*, eine Forderung, die bei diesem Zweig der Verwaltung unbedingt gewahrt werden muß. Die Internationale Arbeitskonferenz in Genf, die 1923 diese Frage behandelte, kam zu demselben Schluß.

Der Arbeiterkalender für das Jahr 1887 faßt die Aufgabe der Gewerbeinspektoren in Kürze in drei wesentlichen Punkten zusammen:

- Durchführung der Gewerbegesetze
- erfahrungsmäßige Weiterbildung derselben
- ausgleichende Vermittlung zwischen Arbeit und Kapital

<sup>1</sup> Die Amtstätigkeit der Arbeitsinspektorate im Jahre 1958, Wien 1959, S. 55

<sup>2</sup> vgl. Fritz Klenner, Die österreichischen Gewerkschaften, Vergangenheit und Gegenwartsprobleme, Erster Band, Wien 1951, S. 120

Das Gewerbeinspektionsgesetz 1883 definierte die Aufgaben der Gewerbeinspektoren im § 5 folgendermaßen:

*„§.5 Die Aufgabe der Gewerbeinspectoren gegenüber den Arbeitgebern und Arbeitnehmern besteht in der Ueberwachung der Durchführung der gesetzlichen Vorschriften, betreffend:*

- 1. Die Vorkehrungen und Einrichtungen, welche die Gewerbeinhaber zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter sowohl in den Arbeitsräumen, als in den Wohnräumen, falls sie solche beistellen, zu treffen verpflichtet sind;*
- 2. die Verwendung von Arbeitern, die tägliche Arbeitszeit und die periodischen Arbeitsunterbrechungen;*
- 3. die Führung von Arbeiterverzeichnissen und das Vorhandensein von Dienstordnungen, die Lohnzahlungen und Arbeiterausweise;*
- 4 die gewerbliche Ausbildung der jugendlichen Hilfsarbeiter.“*

Anfangs war jedoch die Zahl der Gewerbeinspektoren viel zu gering. Da die Ausdehnung ihrer Amtsbezirke viel zu groß war, wurde kaum ein Prozent der zu beaufsichtigenden Unternehmungen inspiziert. 1885 wurde die Zahl der Gewerbeinspektoren von zehn auf zwölf erhöht. Im Juni 1886 kam es zur Ernennung von drei weiteren Inspektoren. England hatte zu dieser Zeit bereits 55 Fabriksinspektoren.

Von 1884 bis 1889 wurden 16.096 Gewerbebetriebe inspiziert. Den zwei Inspektoren für Österreich unter der Enns unterstanden 60.000 Industriebetriebe, dem Inspektor für Oberösterreich und Salzburg zirka 28.000. Vier Inspektoren waren für Böhmen zuständig. Sie hatten zirka 125.000 Betriebe unter sich, Mähren und Schlesien hatten drei Inspektoren zur Verfügung. Hier wurden im Jahr 1885 über 56.000 Industriebetriebe gezählt. 38.000 Industriebetriebe in Galizien und der Bukowina wurden von einem Inspektor betreut.

Einen beachtlichen Fortschritt bedeutet die II. Gewerbenovelle vom 8. März 1885. So legte z.B. § 94 der Gewerbeordnung fest, daß Kinder unter 12 Jahren zu gewerblichen Arbeiten nicht und Kinder zwischen 12 und 14 Jahren nur beschränkt herangezogen werden dürfen. § 74, der die Überschrift „Vorsorge für Hilfsarbeiter“ hatte, verpflichtete die Gewerbeinhaber, *„... auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen bezüglich Arbeitsräume, Maschinen und Werkgeräthschaften herzustellen und zu erhalten, welche mit Rücksicht auf die Beschaffenheit seines Gewerbebetriebes oder der Betriebsstätte, zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erforderlich sind.“* In der Praxis erwiesen sich jedoch diese gesetzlichen Bestimmungen als ungenügend und es kam oft zur Umgehung dieser Gesetze.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> vgl. Fritz Klenner, Die österreichischen Gewerkschaften, Vergangenheit und Gegenwartsprobleme, Erster Band, Wien 1951, S. 116ff

## Die ersten Jahre der „Gewerbeinspektion“ in Österreich

Durch die Ministerialverordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren vom 30. Dezember 1883 (RGBl.Nr. 5/1884) wurden die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder in neun Aufsichtsbezirke eingeteilt. Für jeden Aufsichtsbezirk wurde ein „Gewerbeinspector“ bestellt, erster „Central-Gewerbeinspector“ wurde mit



**Abb. 1, Aufsichtsbezirke der Gewerbeinspektion im Jahre 1884**

Entschließung vom 30. Juni 1883 Dr. Franz Migerka. Die Aufsichtsbezirke besaßen zum Großteil eine ungeheure Ausdehnung. So bestand

- der 2. Aufsichtsbezirk mit dem Amtssitz in Linz aus Österreich unter der Enns mit Ausnahme des Polizeirayons von Wien (Niederösterreich), Österreich ob der Enns (Oberösterreich) und dem Herzogtum Salzburg,
- der 9. Aufsichtsbezirk mit dem Amtssitz in Graz aus der Steiermark, Krain, Triest mit dem Küstenlande und Dalmatien und
- der 7. Aufsichtsbezirk mit Amtssitz in Lemberg aus Galizien und der Bukowina. Dieses Gebiet hatte eine Flächenausdehnung von 88.959,45 km<sup>2</sup> - dies entspricht etwa der Größe der heutigen Republik Österreich.

Nach der Gründung der „Gewerbeinspektion“ hatten deren Organe naturgemäß mit der Unkenntnis und dem aus dieser Unkenntnis erwachsenen Mißtrauen der Gewerbetreibenden zu

kämpfen. So schreibt der Gewerbeinspektor für den 1. Aufsichtsbezirk Michael Kukla in seinem Bericht aus dem Jahr 1884:

*„Nur eine verhältnismässig geringe Zahl von Gewerbeinhabern hatte gleich anfangs die richtige Ansicht von dem Zwecke der Institution, von den Zielen, welche durch das Gesetz vom 17. Juni 1883, betreffend die Bestellung von Gewerbeinspectoren, vorgezeichnet sind. Bei diesen war meine Aufnahme eine äusserst freundliche und wurde mir volles Vertrauen entgegengebracht. Meine Fragen wurden unbefangen und wahrheitsgetreu beantwortet, meine Rathschläge zur Verbesserung der Lage der Arbeiter und zur Erhöhung der Betriebssicherheit wurden in ernstliche Erwägung gezogen.*

*Bei der Mehrzahl der Gewerbeinhaber jedoch lagen die Verhältnisse in der ersten Zeit wesentlich anders. Viele derselben hatten von der neu geschaffenen Institution der Gewerbeinspectoren überhaupt keine Ahnung, andere waren in dem Vorurtheile befangen, dass die Erhebungen des Gewerbeinspectors zu Steuerzwecken benützt werden, und wieder andere hegten die Befürchtung, dass die Einrichtung und die Betriebsweise ihres Etablissements nunmehr bekannt würde, dass ihre bisher sorgsam gehüteten Manipulationsgeheimnisse preisgegeben werden.*

*Alle diese Gewerbeinhaber erkundigten sich mehr und minder eingehend nach dem Zwecke meines Besuches, bevor sie mich in die Arbeitslocale eintreten liessen, und diese Vorverhandlungen haben oft mehr Zeit beansprucht, als die eigentliche Inspection, da ich veranlasst war, viele Gesetzesstellen vorzulesen und zu erklären.*

*Das vorhandene Misstrauen habe ich wohl in den meisten Fällen, aber nicht immer bannen können; aus der Art und Weise, wie ich hie und da durch die Fabrikräume geführt wurde, aus der Unsicherheit der erhaltenen Auskünfte, aus den mitunter falschen Angaben, die mir gemacht wurden und die mit meinen Wahrnehmungen gar nicht stimmten, konnte ich deutlich genug erkennen, dass einzelne Gewerbeinhaber von meinen Auseinandersetzungen nicht befriedigt waren, trotzdem sie versicherten, dass sie nicht die geringsten Bedenken hätten, dass sie nach den meinerseits gegebenen Erklärungen vollständig beruhigt seien.*

*Mehrere Unternehmer waren bemüht, die Inspection auf ein möglichst rasches Durchschreiten der Werkstätten zu beschränken. Nur mit sichtlichem Missvergnügen sahen sie es an, wenn ich bei irgend einer Arbeitsmaschine stehen blieb, oder einen Arbeiter ansprach.“<sup>1</sup>*

Die größten Befürchtungen hatten die Gewerbeinhaber, daß zu den Aufgaben des Gewerbeinspectors auch jene der Finanzverwaltung gehörten. Über dieses Mißverständnis ist im Bericht des Gewerbeinspectors für den 9. Aufsichtsbezirk Dr. Valentin Pogatschnigg in seinem Bericht aus dem Jahr 1884 zu lesen:

*„Vielfach verbreitet fand ich die Meinung, dass es sich dabei - bei der Inspektion - nur um fiscalische Zwecke handle, und ein Fabriksbesitzer gab dieser Auffassung noch dadurch Ausdruck, dass er mich beharrlich nur als „Steuerinspector“ ansprach.“<sup>2</sup>*

---

<sup>1</sup> Bericht der k.k. Gewerbe-Inspectoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1884, Wien 1885, S. 33

<sup>2</sup> ebd. S. 293

Jahrgang 1885.

35

# Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

VIII. Stück. — Ausgegeben und verkündet am 11. März 1885.

22.

## Gesetz vom 8. März 1885,

betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### Artikel I.

An Stelle des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 (R. G. Bl. Nr. 227) und des Anhanges derselben, betreffend die Arbeitsbücher, haben nachfolgende Bestimmungen zu treten:

### Artikel II.

## VI. Hauptstück.

### Gewerbliches Hilfspersonale.

#### 1. Allgemeine Bestimmungen.

##### §. 72.

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Hilfsarbeitern ist innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen Gegenstand freier Uebereinkunft.

In Ermanglung einer Uebereinkunft entscheiden zunächst die dafür erlassenen besonderen Vorschriften, dann das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch.

##### §. 73.

### Hilfsarbeiter.

Unter Hilfsarbeitern werden in diesem Gesetze alle Arbeitspersonen, welche bei Gewerbsunternehmungen in regelmäßiger Beschäftigung stehen, ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes verstanden, und zwar:

10

Abb. 2, Reichsgesetz durch das 1885 erstmals wesentliche Arbeitnehmer-schutzbestimmungen in die Gewerbeordnung aufgenommen wurden

Relevante Arbeitnehmerschutzbestimmungen sowohl im Bereich der Arbeitszeit als auch bei technischen Schutzmaßnahmen fanden sich zu dieser Zeit in der geltenden Gewerbeordnung. Diese Bestimmungen wurden immer wieder ergänzt und insbesondere im Laufe der weiteren Jahre im Bereich des technischen Arbeitnehmerschutzes ausgeweitet. Hier seien einige Bestimmungen angeführt, die im Jahre 1885 in Abänderung des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung als Schutzvorschriften insbesondere im Bereich des Verwendungsschutzes aufgenommen wurden:

- Bestimmungen über Arbeitspausen - § 74 a
- Bestimmungen über die Sonn- und Feiertagsruhe - § 75
- Verbot der regelmäßigen gewerblichen Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren nun auch im Kleingewerbe - § 94
- Beschränkung der Beschäftigung der 12-14jährigen auf leichte Arbeiten und höchstens 8 Stunden am Tag - § 94
- Verbot der Verwendung jugendlicher Hilfsarbeiter bei gewissen gewerblichen Vorrichtungen in der Nachtzeit von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens - § 95
- Beschränkung der Arbeitszeit in fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen auf maximal 11 Stunden - § 96 a
- Verbot der Verwendung von Kindern unter 14 Jahren in fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen - § 96 b
- Verbot der Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauen in fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen in der Nachtzeit von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens - § 96 b
- Verbot der Beschäftigung von Müttern vier Wochen nach der Geburt des Kindes - § 95

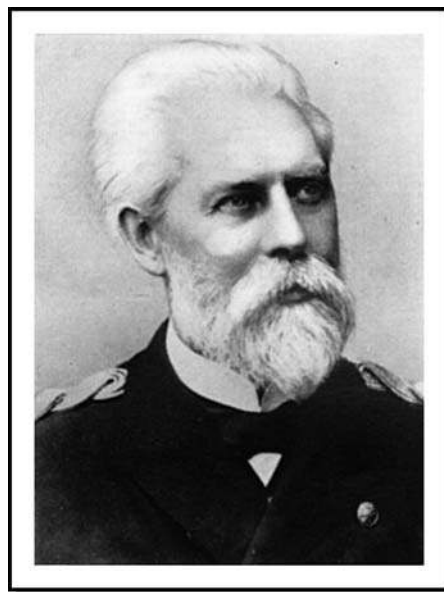
Die erste gesetzliche Regelung, die nur dem Schutz der Arbeitnehmer diente, war die Verordnung vom 17. Jänner 1885, RGBI.Nr. 8. Diese Verordnung regelte den Schutz von Personen, die bei der Erzeugung von Phosphorzündwaren beschäftigt waren. So wurde der Arbeitgeber verpflichtet, durch einen Arzt den Gesundheitszustand der beschäftigten Arbeitnehmer zu überwachen, und jene Personen, die vom Arzt für bestimmte Arbeiten als ungeeignet erklärt wurden, von diesen Arbeiten fernzuhalten.

## Die Gründung des „Gewerbeinspektorates“ Wiener Neustadt

In den Jahren 1885 und 1886 wurde die Anzahl der Aufsichtsbezirke der Gewerbeinspektion auf insgesamt 15 erhöht. Aufgrund der Ministerialverordnung vom 5. Juni 1886, RGBI.Nr. 89, erfolgte eine Teilung des 2. Aufsichtsbezirkes derart, daß der Bereich Niederösterreich ohne Wien verblieb und der Bereich Oberösterreich und Salzburg mit Amtssitz Linz als 3. Aufsichtsbezirk geschaffen wurde. Der nunmehr verkleinerte 2. Aufsichtsbezirk wurde mit Erlaß des k.k. Handelsministeriums Friedrich Muhl vom 1. Juli 1886 an zugewiesen. Amtssitz wurde die Stadt Wiener Neustadt, das Amt befand sich in der Ungargasse 15.

Der Stadtrat von Wiener Neustadt wurde vom k.k.n.ö. Statthalter Ludwig Freiherr Possinger von Choborski über die Änderung der Aufsichtsbezirke der Gewerbeinspektion, die Zuweisung von Friedrich Muhl und über die Bestellung von Anton Schromm als Schifffahrtsgewerbeinspektor am 21. Juni 1886 durch ein Schreiben folgenden Inhalts informiert:

*„Nach der hohen Ministerial-Verordnung vom 5. Juni 1886 RGBI.Nr. 89 tritt in den Aufsichtsbezirken der k.k. Gewerbe-Inspektoren vom 1. Juli 1886 eine Änderung ein und hat Niederösterreich mit Ausnahme des Polizeirayons von Wien nunmehr einen eigenen Aufsichtsbezirk, den II., zu bilden. Für diesen Aufsichtsbezirk mit dem Amtssitze in Wiener Neustadt hat das hohe k.k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem hohen k.k. Ministerium des Inneren den k.k. Gewerbe-Inspektor Friedrich Muhl, welchem bisher der Aufsichtsbezirk mit dem Amtssitze in Linz zuwiesen war, bestimmt.*



**Abb. 3, Friedrich Muhl**

*Der unter Einem zum Gewerbe-Inspektor mit dem Amtssitze in Linz ernannte k.k. Regierungsrath A. Schromm fungiert gleichzeitig als Schifffahrtsgewerbe-Inspektor für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und findet insoferne eine Beschränkung des Wirkungskreises der übrigen Gewerbe-Inspektoren statt.*


*Hievon wird der Stadtrath in Folge Erlasses des hohen k.k. Handelsministeriums vom 12. Juni 1886 Zl. 21785 und unter Bezugnahme auf den h.o. Erlaß vom 1. Februar 1884 Zl. 731/Tr in die Kenntniß gesetzt.“<sup>1</sup>*

Die Wiener Neustädter Zeitung, die in einem Artikel über die Änderung der Aufsichtsbezirke und die Bestellung von Friedrich Muhl berichtete, schrieb zu seiner Person:

*„Muhl ist ein alter Bekannter, der in den ersten Siebziger Jahren in unserer Stadt als Ingenieur thätig war.“<sup>2</sup>*

<sup>1</sup> Akte, Zl. 9131/86, Stadtarchiv Wiener Neustadt


<sup>2</sup> Wiener Neustädter Zeitung vom 3. Juli 1886

  
Z. 3579  
St.

Wies den folgenden Winklerial-Beschreibung vom 5. Juni 1856  
N. G. Blatt 89 tritt in den Bezirkbezirken der k.k. Gewerbe-Ins-  
pektorat vom 1. Juli 1856 eine Veränderung im und fest Winkler,  
spernung mit Veränderung der Polizeibezirk der Wien nimmst  
einen eigenen Bezirkbezirk, von II., zu bilden. Die diesen Auf-  
sichtbezirk mit dem Aufsicht in Wiener Neustadt ist der sechs  
k.k. Stadtkommunikation im fernerem mit dem sechs k.k.  
Winklerial-Beschreibung der Gewerbe-Inspektorat  
Mühl, welche dieser der Bezirkbezirk mit dem Aufsicht  
in Linz zugewiesen war, bestimmt.

Der unter einem zum Gewerbe-Inspektorat mit dem Aufsicht  
in Linz ammonte k.k. Regierungsrat St. Schromm fungiert  
gleichzeitig als Bezirksinspektorat. Inspektor für alle im König-  
reiche verordneten Einigungen und Länder und findet infolgedessen  
eine Beschränkung der Einkünfte der übrigen Gewer-  
be-Inspektorat statt.

Es wird der Winklerial-Beschreibung in Folge  
auf dem sechs k.k. Stadtkommunikation vom 12. Juni 1856  
Z. 4785 und unter Bezugnahme auf den so. Absatz vom 1.  
Februar 1854 Z. 481/2. in die Kenntnis gesetzt.  
Wien, den 11. Juni 1856.



Anton Schromm in Wr. Neustadt

Abb. 4, Mitteilung der k.k.n.ö. Statthalterei über die Bestellung von Friedrich Mühl und Anton Schromm an den Stadtrat Wr. Neustadt

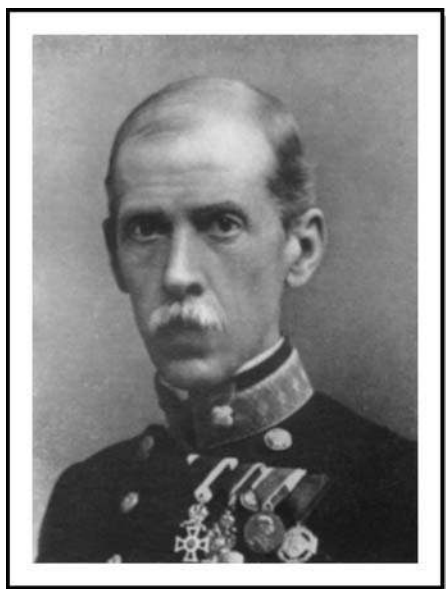
Vielfach fanden die damaligen Gewerbeinspektoren in Betrieben Mängel vor, die heutzutage kaum vorstellbar sind. So schreibt Friedrich Muhl in seinem ersten Bericht 1886 über die Beleuchtung eines Betriebes in seinem neuen Aufsichtsbezirk:

*„So besteht in kleineren Webereien mit Handstühlen noch ziemlich allgemein der Missbrauch, die Beleuchtung von den Arbeitern beistellen zu lassen. Selbstverständlich verwendet der Hilfsarbeiter aus Sparsamkeitsgründen das billigste, daher schlechteste Brennmaterial und die denkbar kleinste Lampe und leidet hiedurch im Laufe der Zeit an seiner Sehkraft Schaden.“<sup>1</sup>*

Andere beschriebene Mängel wiederum erscheinen auch einem heutigen Arbeitsinspektor sehr bekannt zu sein. So schreibt Ferdinand Brun in seinem Bericht aus dem Jahre 1902 über Notausgänge:

*„Auch bei ebenerdigen Gebäuden ist nicht immer eine hinreichende Anzahl von entsprechenden Notausgängen für den Fall eines Brandes vorhanden. So waren z.B. in einer Faßspunderzeugung, deren Werkstätten der Gebäudelänge nach hintereinander angeordnet waren, sämtliche Fenster stark vergittert, die einzige auf der Schmalseite des Gebäudes befindliche Eingangstür aber schlug nach innen auf“<sup>2</sup>*

Bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges spiegeln die nächsten Jahre des Gewerbeinspektorates Wiener Neustadt die Entwicklung der gesamten Gewerbeinspektion wieder. Der Personalstand und der Umfang der Aufsichtsbezirke änderte sich fast jährlich. Bis zum Ersten Weltkrieg wurden die Aufsichtsbezirke der Gewerbeinspektorate immer wieder verkleinert und ihre Gesamtzahl vermehrt, so daß im Jahre 1911 insgesamt 42 Aufsichtsbezirke eingerichtet waren. Dabei wurde der Bezirk des Gewerbeinspektorates Wiener Neustadt im Jahre 1902 vom Land Niederösterreich auf das Gebiet der Stadt Wiener Neustadt und der Bezirkshauptmannschaften Baden, Mödling, Neunkirchen und Wiener Neustadt eingeschränkt. Der Amtssitz wurde aufgrund der Verordnung vom 21. Jänner 1899, RGBl.Nr. 14, mit 1. Februar 1899, in jenem Jahr, in dem der erste Wiener Neustädter Gewerbeinspektor Friedrich Muhl zum Central-Gewerbeinspektor bestellt wurde, in den 3. Bezirk von Wien, Salesianergasse 31, verlegt, um nach der Änderung des Aufsichtsbezirkes im Jahre 1902 wieder in der Ungargasse 15 in Wiener Neustadt eingerichtet zu werden.



**Abb. 5, Victor Würth**

Von 1886 bis ins Jahr 1914 werden im Gewerbeinspektorat Wiener Neustadt insgesamt 14 Gewerbeinspektoren beschäftigt. Ab Oktober 1889 unterstützt Victor Würth Friedrich Muhl, der bis dahin alleine für das gesamte Land Niederösterreich zuständig war. Würth bleibt allerdings nur bis 1892. Am 17. November wird er als „Gewerbe-Inspector für die öffentlichen Verkehrsanlagen“ nach Wien berufen. Erwähnenswert ist noch, daß Victor Würth 1906 zum Zentralgewerbeinspektor bestellt wird. Ab 28. Oktober 1892 wird der Diplom-Chemiker Hans Tauss in Wiener Neustadt beschäftigt, 1896 wird er ins Gewerbeinspektorat für den

<sup>1</sup> Bericht der k.k. Gewerbe-Inspektoren über ihre Amtstätigkeit im Jahre 1886, Wien 1887, S. 88

<sup>2</sup> Bericht der k.k. Gewerbe-Inspektoren über ihre Amtstätigkeit im Jahre 1902, Wien 1903, S. 185

damaligen 4. Aufsichtsbezirk nach Graz versetzt. Im Jahre 1893 wird Ferdinand Brun aufgenommen, sechs Jahre später wird er Amtsleiter, nachdem Friedrich Muhl zum Zentralgewerbeinspektor bestellt worden war. Brun bekleidet das Amt der Leiters des Gewerbeinspektorates Wiener Neustadt bis zu seinem Tod am 21. Februar 1902.

Weiters sind als Gewerbeinspektoren für den Aufsichtsbezirk Wiener Neustadt noch zu nennen: Karl Pallasman (1896 bis 1897), Maximilian Schutt (1896 bis 1899), Achilles Pellegrini (1897 bis 1900), Johann Muschka (1899 bis 1901), Johann Siegmund (1901), Josef Karaschia (1900 bis 1901), Franz Pallos (1900 bis 1901), Ing. Gregor Micko, der 1902 vom Gewerbeinspektorat für den damaligen 26. Aufsichtsbezirk von Olmütz nach Wiener Neustadt versetzt und nach dem Tod von Ferdinand Brun zum Amtsleiter bestellt wird.

Bis zum Jahr 1914 betreuen nunmehr zwei Gewerbeinspektoren den Aufsichtsbezirk des Gewerbeinspektorates Wiener Neustadt. 1903 wird Ing. Micko durch Franz Eberl, der allerdings bereits im Juli des nächsten Jahres ins Gewerbeinspektorat für den 9. Aufsichtsbezirk nach Leoben versetzt wird, verstärkt. Ihm folgt Max Gängl von Ehrenwerth, der am 30. Juli 1904 seinen Dienst antritt. Bis zum Jahr 1911 treten keine Veränderung in der Besetzung auf. Dann übernimmt von Ehrenwerth die Leitung des Gewerbeinspektorates für den 12. Aufsichtsbezirk in Klagenfurt. Im darauffolgenden Jahr tritt Ing. Josef Michael Lehn seinen Dienst in Wiener Neustadt an.

Bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges wurden die Aufsichtsbezirke der Gewerbeinspektion weiter verkleinert, so daß 1914 insgesamt 42 Bezirke eingerichtet waren:

<b>Aufteilung der Gewerbeinspektorate im Jahre 1914</b>			
<b>Aufsichtsbezirk</b>	<b>Amtssitz</b>	<b>Aufsichtsbezirk</b>	<b>Amtssitz</b>
1	Wien, Piaristengasse 54	22	Trautenua, Schmeykalstraße 6
2	Wien, Wiedner Gürtel 60	23	Reichenberg, Albrechtstraße 6
3	Wien, Lerchenfelderstraße 54/60	24	Tetschen, Rathausstraße 252
4	Wien, Schottenfeldgasse 71	25	Teplitz, Nr. 946
5	Wien, Bürgerspitalgasse 29	26	Karlsbad, Elisabethkai „Frascati“
6	Wiener Neustadt, Pfarrplatz 8	27	Pilsen, Skretagasse 44
7	St. Pölten, Josefsstraße 7	28	Budweis, Pragerstraße 23a
8	Linz, Mozartstraße 19	29	Pardubitz, Sladkovskygasse 767
9	Salzburg, Faberstraße 27	30	Königgrätz, Elisabethkai 302
10	Graz, Stubenberggasse 7	31	Brünn, Haberlergasse 47
11	Leoben, Roseggerstraße 6	32	Brünn Talgasse 43
12	Klagenfurt, Neuer Platz 11	33	Olmütz, Laudonstraße 21
13	Laibach, Bleiweißstraße 15	34	Kremsier, Ringplatz 108
14	Triest, Via del Molino piccolo 7	35	Mährisch Ostrau, Krausgasse 7
15	Zara, Riva nuova 11	36	Troppau, Teichgasse 58
16	Innsbruck, Anichstraße 22	37	Teschen, Erz. Friedrich-Straße 27
17	Trient, Via Segantini 8	38	Lemberg, Kopernikusgasse 42A
18	Bregenz, Postgebäude	39	Krakau, Sobieskistraße 1
19	Prag, Belcredistraße 684	40	Przemysl, Barskagasse 4
20	Prag, Myslikgasse 208	41	Stanislaw, Maigasse 22
21	Prag, Myslikgasse 208	42	Czernowitz, Josefs-gasse 2

Neben der territorialen Verkleinerung der Aufsichtsbezirke der einzelnen Gewerbeinspektorate wurden in dieser Zeit auch einige Inspektorate für besondere Aufgaben ins

Leben gerufen. Bereits 1886 wurde Anton Schromm als Schiffahrts-Gewerbeinspektor in Linz ernannt, 1892 übernahm Victor Würth, wie bereits erwähnt, den Posten des Gewerbeinspektors für öffentliche Verkehrsanlagen in Wien, 1908 wurde das Gewerbeinspektorat für den Bau der Wasserstraßen in Prag, 1911 das Gewerbeinspektorat für Bauarbeiten in Wien und 1914 ein Gewerbeinspektorat für den Bau der Wasserstraßen in Krakau errichtet.

Das Zentralgewerbeinspektorat befand sich in Wien, Biberstraße 2, und beschäftigte insgesamt sechs Gewerbeinspektoren, einen Sanitätskonsulenten und sechs Personen als Kanzleipersonal. In den 42 Gewerbeinspektoraten und den fünf Sonderinspektoraten waren vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges im Außendienst insgesamt 119 und in den Kanzleien 43 Personen tätig.

Bis 1914 wurde die Arbeitnehmerschutzgesetzgebung durch Bestimmungen sowohl auf dem Gebiet der Arbeitszeit und der Sonn- und Feiertagsruhe als auch auf dem Gebiet des technischen Arbeitnehmerschutzes immer wieder erweitert. Zum Teil wurden die Gewerbeinspektoren mit der Ausarbeitung von notwendigen Schutzvorschriften betraut, zum Teil konnten sie durch ihre Jahresberichte Vorschläge zur Verbesserung der Bestimmungen auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes unterbreiten. Mit der EntschlieÙung vom 6. Jänner 1899, verlautbart mit Kundmachung des Handelsministers vom 13. Mai 1900, RGBI.Nr. 86, wurde eine „Unfallverhütungs-Commission“ errichtet. Die dazugehörige Geschäftsordnung wurde im Oktober 1901 genehmigt. Gemäß der Kundmachung war die Unfallverhütungskommission „... *das berathende und begutachtende fachtechnische Organ der Regierung in allen Angelegenheiten, welche den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter in den gewerblichen ...*“ Betrieben betreffen. Die Unfallverhütungskommission hatte unter anderem die Aufgabe Regierungsvorlagen zu begutachten und konnte Anträge auf Erlassung von Arbeitnehmerschutzvorschriften stellen. Die Kommission bestand aus dem Zentralgewerbeinspektor und 16 bis 20 auf drei Jahre ernannten Mitgliedern, die aus den Kreisen der industriellen Technik, der Hygiene, der Arbeiterunfallversicherungsanstalten, sowie Unternehmern und Versicherten der unfallversicherten Betriebe kamen. Als Nachfolger dieses Gremiums ist heute der Arbeitnehmerschutzbeirat eingesetzt.

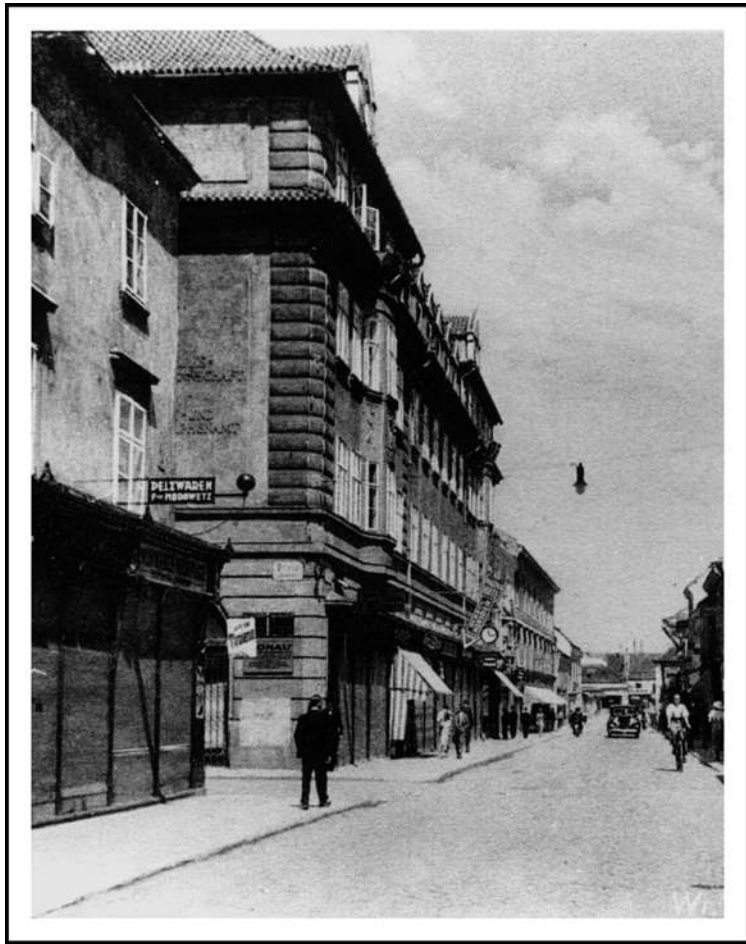
Unter anderem wurden in diesen Jahren folgende Schutzvorschriften erlassen:

- Verordnung der Ministerien des Inneren, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues vom 17. Februar 1905 betreffend die Herstellung und Verwendung von Azetylen sowie den Verkehr mit Kalziumkarbid
- Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren vom 15. April 1908 womit Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der mit gewerblichen Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten beschäftigten Personen erlassen wurden
- Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren vom 29. Mai 1908 mit welcher Vorschriften für den gewerbsmäßigen Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Sand- und Schottergruben erlassen wurden
- Verordnung der Ministerien des Handels, des Inneren, der Finanzen, der Eisenbahnen, der öffentlichen Arbeiten und der Landesverteidigung, einverständlich mit dem Reichskriegsministerium vom 15. Juli 1908 betreffend den Verkehr mit Zelluloid, Zelluloidwaren und Zelluloidabfällen (Teile dieser Verordnung galten noch bis Inkrafttreten des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes 1995)

Am 23. November 1905 wird durch den Leiter des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren eine Verordnung (RGBl.Nr. 176) über allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erlassen. In dieser Verordnung werden das erste Mal umfassende Bestimmungen zum Arbeitnehmerschutz rechtsgültig. Der Bogen der Bestimmungen reicht von der Ausgestaltung von Arbeitsräumen z.B. Raumverhältnisse, Belichtung, Beleuchtung, Verkehrs- und Fluchtwege, Beheizung, über technische Schutzmaßnahmen bei Dampfkesselanlagen, Kraftmaschinenanlagen, Transmissionen und Aufzügen, persönlicher Schutzausrüstung bis zu Sozial- und Sanitäreinrichtungen. Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 1906 in Kraft und sollte auch noch über die Wirren des Zweiten Weltkrieges hinaus bis 1951 in Geltung bleiben.

Im Jahre 1909 übersiedelte das Amt des Gewerbeinspektorates Wiener Neustadt von der Ungargasse 15 in den neuerbauten Posthof mit der Adresse Pfarrplatz 8 - Wienerstraße 21. Der Posthof wurde vor allem für das Post- und Telegraphenamts errichtet, das sich im Erdgeschoß befand, war aber auch Sitz der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt.

Über dieses Haus ist anlässlich der Eröffnung am 8. Mai 1909 in den Wiener Neustädter Nachrichten zu lesen:



*„Im I. Stock sind die k.k. Bezirkshauptmannschaft, das Gewerbeinspektorat und Amtswohnungen, im II. Stock die k.k. Bezirksbauleitung und Privatwohnungen, im III. Stock nur Privatwohnungen. Das ganze Haus wird mittels Niederdruckdampfheizung erwärmt und wird andererseits frische Luft vom Pfarrplatz gefiltert und durch Wasserstrahldüsen gekühlt, angesaugt und in die Räume befördert.*

*Um den modernsten hygienischen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, ist auch eine Staubentsaugungsanlage vorgesehen.“<sup>1</sup>*

**Abb. 6, Ab 1909 Amtssitz, der Posthof in der Wienerstraße**

---

<sup>1</sup> Wiener Neustädter Nachrichten vom 15. Mai 1909

## Der Erste Weltkrieg

Der Erste Weltkrieg hatte nicht nur auf die Personalsituation der Gewerbeinspektion Auswirkung, sondern beeinflusste auch die Gesetzgebung im Bereich des Arbeitnehmerschutzes. So wurde bereits mit 31. Juli 1914 durch die Verordnung RGBI.Nr. 184 die geltende Regelung bezüglich der Sonn- und Feiertagsruhe in Gewerbebetrieben aufgehoben. Bezüglich der Personalsituation und der Probleme aufgrund der kriegerischen Handlungen schreibt der damalige Zentralgewerbeinspektor in seinem Bericht aus dem Jahr 1914:

*„Nahezu der vierte Teil aller Aufsichtsbeamten wurde zu Kriegsdienstleistung einberufen. In den letzten Monaten des Berichtsjahres konnte die Amtstätigkeit der Gewerbe-Inspektorate Lemberg Przemysl, Stanislau und Czernowitz infolge der Kriegslage nicht aufrecht erhalten werden ... Andererseits sind den Gewerbe-Inspektoren zahlreiche, durch den Krieg bedingte neue Aufgaben zugewiesen worden.“<sup>1</sup>*

Für das Amt in Wiener Neustadt bedeutete der Kriegsbeginn, daß Ing. Lehn mit 2. August 1914 als Oberleutnant der Reserve zur Kriegsdienstleistung bei der k. k. Landwehr-Feldhaubitzendivision Nr. 44 einrücken mußte, und so Ing. Micko bis 1917 allein Dienst versah. Am 31. August 1917 trat Fräulein Stephanie Schachner ihren Dienst als Assistentin der Gewerbeinspektion an. Sie war die sechste Frau, die im Außendienst der Gewerbeinspektion beschäftigt wurde. Zusätzlich zur Kontrolle der Frauen- und Kinderarbeit im Aufsichtsbezirk Wiener Neustadt war sie auch für den Bereich des 5. Aufsichtsbezirkes (umfaßte damals den Bereich der Bezirkshauptmannschaften Bruck a.d. Leitha, Floridsdorf-Umgebung, Gänserndorf, Hietzing-Umgebung, Korneuburg, Mistelbach, Oberhollabrunn und Tulln) zuständig.

Aus den in den Jahren 1914 bis 1918 entstandenen Berichten kann auch die wirtschaftliche Situation der Kriegsjahre herausgelesen werden. Anfangs erlebte die Kriegsindustrie und die Zulieferindustrie im Bereich von Wiener Neustadt einen großen Aufschwung. Aufgrund der Mobilisierung der Streitkräfte herrschte Arbeitskräftemangel, vor allem Mangel an männlichen Arbeitern, so daß in der Rüstungsindustrie auch viele Frauen eingesetzt wurden. Fast alle mit Lieferungen an das Heer beschäftigten Industriezweige waren genötigt, die Betriebseinrichtungen möglichst auszunutzen. Dies führte zu einer Aufweichung der bezüglich der Arbeitszeit geltenden Bestimmungen. Schon im Jahre 1915 wurde durch einen Erlaß des Handelsministeriums die Möglichkeit geschaffen, während der Nachtzeit unter bestimmten Voraussetzungen Jugendliche und Frauen zu beschäftigen. Die Ausnutzung der möglichen Tagesarbeitszeit von elf Stunden war keine Seltenheit.

Bezüglich der Neuerrichtung von Betriebsanlagen berichtet Ing. Micko im Jahr 1915:

*„Die im Aufsichtsjahre hervorragend vertretene Kriegsindustrie hatte während des ganzen Berichtsjahres eine sehr rege Bautätigkeit aufzuweisen, doch wurde der Umfang der ausgeführten Bauten und Einrichtungen von den in den militärärarischen Munitions- und Pulverwerken noch weit übertroffen. In den sonstigen industriellen Betrieben sowie im Kleingewerbe überhaupt herrschte fast ein vollkommener Baustillstand.“<sup>2</sup>*

Im Jahr 1915 wurden seinen Angaben nach unter anderem eine Flugzeugfabrik, zwei Geschößdrehereien, eine Schuhfabrik und ein Elektrizitätswerk neu errichtet.

<sup>1</sup> Bericht der k.k. Gewerbe-Inspektoren über ihre Amtstätigkeit im Jahre 1914, Wien 1915, S. XXXIX

<sup>2</sup> Bericht der k.k. Gewerbe-Inspektoren über ihre Amtstätigkeit im Jahre 1915, Wien 1916, S. 82

Weiters berichtet Ing. Micko:

*„Wenn auch die Neuanlagen, Umbauten und Erweiterungen wegen des dringenden Kriegsbedarfes zumeist in aller Eile ausgeführt und dem Betriebe übergeben werden mußten, so wurden hierbei die Anforderungen in baulicher, hygienischer und schutztechnischer Hinsicht dennoch nicht außer acht gelassen. Die im Kriegsjahre von den großen Unternehmungen geschaffenen Anlagen entsprachen fast durchwegs den einschlägigen Vorschriften. Die wenigen Ausnahmefälle waren hauptsächlich auf Beschaffungsschwierigkeiten zurückzuführen.“<sup>1</sup>*

Im weiteren Verlauf des Krieges wurde die Kriegsindustrie im Aufsichtsbezirk noch ausgeweitet, wiewohl sich schon langsam der Mangel an Baumaterial und Brennstoffen, die Transportschwierigkeiten und der Arbeitskräftemangel bemerkbar machten. Ing. Micko berichtete 1917 über großflächige Zu- und Umbauten bei diesen Industriebetrieben wie z.B. von Zubauten im Ausmaß von 5.149 m<sup>2</sup> bei einer Schraubenfabrik, Werkstättenzubauten im Ausmaß von 32.000 m<sup>2</sup> in einer Motoren- und Kraftwagenfabrik und Zubauten im Ausmaß von 10.155 m<sup>2</sup> in einer Flugzeugfabrik.

Auch des Unfallgeschehen trug die Handschrift der Kriegsindustrie. 1917 ereigneten sich im Aufsichtsbezirk des Gewerbeinspektorates Wiener Neustadt insgesamt 68 tödliche Arbeitsunfälle bei denen alleine 29 auf Explosionen in Munitionsfabriken zurückzuführen waren. Der schwerste Unfall geschah in einer pyrotechnischen Fabrik, nachdem bereits vorher aufgrund der starken Rauchentwicklung nach einer Explosion eines Leuchtsterns zwei Arbeitnehmer erstickt waren. Ing. Micko beschreibt den Unfall folgendermaßen:

*„2 Monate nachher ereignete sich in dieser Fabrik ein katastrophales Explosions- und Brandunglück, wobei 2 männliche und 12 weibliche Arbeiter ums Leben kamen und 7 Arbeiterinnen schwere Brandwunden erlitten. Den Explosions- und Brandherd bildete die Raketenabteilung, in welcher Handleuchtraketen teilweise von Hand aus scharf adjustiert wurden. Die Scharfadjustierung erfolgte durch Einführung eines Schutzringes auf die Friktionszündung, Füllung derselben mit Schwarzpulver, Aufsetzen eines durchlocherten Filzpfropfens, Daraufsetzen des Leuchtsternes und Verschließen mit einem vollen Filzpfropfen. Nach den Erhebungsergebnissen ist mit aller Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die das Scharfadjustieren besorgende Arbeiterin vergessen hatte, den notwendigen Schutzring und den Filzpfropfen vorher in die Rakete einzuführen, und so der Leuchtstern in unmittelbare Berührung mit der Friktionsmasse gekommen war, wodurch sich letztere entzündete. Die Flamme dürfte das übrige Material ergriffen haben. Die umherfliegenden Raketen dürften in den nebenliegenden Packraum gelangt sein und hierbei Explosionen der sich dort befindenen Leuchtsterne herbeigeführt haben. Durch den Wind begünstigt, ergriff der Brand nicht nur die nächsten Objekte, insbesondere die Pressenhäuser sondern auch die weiterliegenden Baulichkeiten des Betriebes.“<sup>2</sup>*

Die Erkenntnisse und Erfahrungen aus diesen Unfällen wurden genutzt und es entstanden entsprechende Schutzvorrichtungen. Der Erfolg stellte sich ein. Die Zahl derartiger Unfälle nahm 1918 erheblich ab.

Im Jänner 1918 demonstrierte die Arbeiterschaft für die Beendigung des Krieges. Auslöser war die Kürzung der Mehlquote. In seinem Bericht erläutert Ing. Micko:

*„Die von der Regierung anfangs des Jahres verfügte Kürzung der Mehlquote gab Anlaß zu einer Arbeiterbewegung, die sich sehr rasch zu einer machtvollen Friedensdemonstra-*

---

<sup>1</sup> Bericht der k.k. Gewerbe-Inspektoren über ihre Amtstätigkeit im Jahre 1915, Wien 1916, S. 83

<sup>2</sup> Bericht der Gewerbe-Inspektoren über ihre Amtstätigkeit im Jahre 1917, Wien 1921, S. 73

tion gestaltete. Der Streik nahm seinen Ausgang von einer Motorenfabrik des Amtssitzes wo die Arbeiterschaft zum Zeichen des Protestes gegen die vorerwähnte Kürzung des Mehlan- teiles die Arbeit niederlegte. Der Ausstand erfaßte am selben Tage noch eine Reihe großer Betriebe in Wiener Neustadt und griff wie ein Lauffeuer auch auf andere größere Industrieor- te Österreichs über. Die Bewegung zog schließlich auch fast alle kleineren Betriebe in ihren Bereich. so daß bereits 3 Tage nach Ausbruch derselben im Aufsichtsbezirke mit Einschluß der ärarischen Munitionswerke 55.000 Arbeiter, eine Woche später 40.000 bzw. mit Hinzuziehung der militärischen Pulver- und Munitionsfabriken bei 100.000 Arbeiter feierten. Die hierauf von der Regierung mit dem Parteivorstande der Gewerkschaft eingeleiteten Verhand- lungen führten zu Regierungserklärungen, die für genügend erachtet wurden, den Ausstän- digen die Wiederaufnahme der Arbeit zu empfehlen. Die Versprechungen der Regierung erstreckten sich zunächst auf eine beschleunigte Fortführung des Friedenswerkes und Bes- serung der Volksernährung, sowie auf die Regelung des Gemeindewahlrechts, Einführung des Frauenwahlrechts und Unterstellung der Arbeiterschaft der Kriegsindustrien unter das ordentliche Zivilgericht. Nach Ablauf der zweiten Woche wurde die Arbeitseinstellung behoben.“<sup>1</sup>

Dieser Ausstand, an dem als Verhandler auf Seiten der Arbeiter auch Dr. Renner betei- ligt war, sollte als „Jännerstreik“ in die österreichische Geschichte eingehen.

Insgesamt gesehen war der Zeitraum des Ersten Weltkrieges durch eine Aufweichung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen gekennzeichnet, wobei die zur Kontrolle der Bestim- mungen eingesetzten Gewerbeinspektoren, aufgrund der Belastung mit fremden Tätigkeiten und dem Fehlen der zum Kriegsdienst einberufenen Beamten, ihrer Kontrolltätigkeit fast nicht mehr nachkommen konnten. Am treffendsten beschreibt dies wahrscheinlich Ing. Friedrich Ritter von Stach, Amtsleiter des Gewerbeinspektorates für den 4. Aufsichtsbezirk in Wien, in der Einleitung zu seinem Bericht aus dem Jahre 1917:

*„Der Kreis der dem k. k. Gewerbe-Inspektorate durch die Kriegslage erwachsenden besonderen Aufgaben hat im Berichtsjahre eine abermalige Erweiterung erfahren, so daß das Amt damit über die Grenze seiner Leistungsfähigkeit in Anspruch genommen, sich fast ausschließlich mit ihnen befassen mußte. Von einer systematischen Inspektionstätigkeit konnte unter diesen Umständen keine Rede sein, obwohl mehrfache Anzeichen darauf hin- deuteten, daß eine solche gerade unter den gegenwärtigen Produktionsverhältnissen und angesichts der vielfach in Vergessenheit geratenen Arbeiterschutzbestimmungen besonders notwendig und wichtig wäre.“<sup>2</sup>*

Bis zum 31. Dezember 1917 blieb die Gewerbeinspektion dem Handelsministerium un- terstellt und wurde mit 1. Jänner 1918 dem am 27. Dezember 1917 mit Kundmachung im RGBI.Nr. 504 errichteten Ministerium für soziale Fürsorge eingegliedert.

---

<sup>1</sup> Bericht der Gewerbe-Inspektoren über ihre Amtstätigkeit im Jahre 1918, Wien 1921, S. 82

<sup>2</sup> Bericht der Gewerbe-Inspektoren über ihre Amtstätigkeit im Jahre 1917, Wien 1921, S. 43

## Die Zwischenkriegszeit

Das Ende des Ersten Weltkrieges bedeutete, daß aus der großen österreich-ungarischen Monarchie die kleine Republik Österreich wurde. Nach Ausrufung der Republik Deutsch-Österreich am 12. November 1918 wurde durch die österreichische Regierung versucht, die deutschsprachigen Gebiete der ehemaligen Monarchie weiter an Österreich zu binden. Dies ist auch aus der damaligen Gesetzgebung zu sehen, die diese Gebiete berücksichtigte. Als am 10. September 1919 der Friedensvertrag von St. Germain unterschrieben wurde, war es gewiß, wie Österreich in Zukunft bestehen wird. Die deutschsprachigen Gebiete Böhmens, Mährens und Schlesien, Deutsch-Südtirol, das Kanaltal und die Südsteiermark mußten abgetreten werden. Als Kompensation erhielt Österreich die deutschsprachigen Gebiete Westungarns, das zukünftige Burgenland. Der Name Deutsch-Österreich wurde genauso verboten wie der beabsichtigte Anschluß an Deutschland. Mit 1. Oktober 1920 wurde im Staatsgesetzblatt Nr. 450 nach langwierigen Verhandlungen die künftige Bundesverfassung der Republik Österreich beschlossen.<sup>1</sup>

Die nachfolgenden Jahre waren durch eine langandauernde Wirtschaftskrise mit großer Arbeitslosigkeit gekennzeichnet, aufgrund dessen es immer wieder zu schweren Unruhen, Massenprotesten und Plünderungen kam. Insgesamt wurden 115,000 Beamte und Arbeitnehmer von Staatsbetrieben abgebaut, was zu einem raschen Anstieg der Arbeitslosigkeit führte (1923: 167,000 Arbeitslose). Die Inflation erreicht im August 1922 ihren Höhepunkt. Die Sanierung des Staatshaushaltes gelang erst nach Gründung der österreichischen Notenbank am 1. Jänner 1923 und der Einführung der Schillingwährung im Dezember 1924. Durch die Genfer Protokolle erhielt Österreich gegen Kontrolle seiner Wirtschaft und gegen die neuerliche Anerkennung des Anschlußverbotes einen Kredit der Staaten England, Frankreich, Italien und Tschechoslowakei im Umfang von 650 Millionen Goldkronen.<sup>2</sup>

Der Zentralgewerbeinspektor Dipl. Chem. Hans Tauss schreibt dazu in seinem Bericht 1921:

*„Die Fülle der älteren und neueren Arbeiterschutzgesetze erforderte vielfache Arbeiten. Der schon hieraus allein notwendig erforderliche, umfangreiche Ausbau der Gewerbeinspektion (Vermehrung der Inspektionsorgane, Schaffung neuer Aufsichtsbezirke usw.) konnte aber in Rücksicht auf die finanzielle Lage nicht durchgeführt werden. Dieser Widerspruch lastete umso drückender auf der Gewerbe-Inspektion, als die Beamten bei vermehrter Arbeitsleistung neben großen Opfern in ihrer Lebenshaltung, auch solche in Bezug auf Reisekosten usw. zu bringen hatten. Nur die Erkenntnis, daß alle sozialtechnische Forschung und Arbeit der großen Aufgabe gilt den wertvollen Besitz unseres Vaterlandes, eine gesunde Arbeiterschaft, gegen Unfalls- und Krankheitsgefahren zu schützen, hat die Gewerbe-Inspektoren wieder und immer wieder zu erneuter Tätigkeit angespornt, hiebei von dem Gedanken getragen, daß die Rückkehr zu geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen schließlich erfolgen wird, weil es ein Trugschluß sei, einen Staat nur nach seinem Geldvermögen, nicht aber zu oberst nach der Arbeitskraft und dem Willen zur Arbeit im schaffenden Volke zu beurteilen. Letzteres zu fördern, bleibt nach wie vor die Hauptaufgabe der Gewerbe-Inspektion.“<sup>3</sup>*

---

<sup>1</sup> vgl. Walter Göhring, Herbert Hasenmayer, Ludwig Jedlicka, Zeitgeschichte, Wien 1979, S. 25

<sup>2</sup> vgl. ebd. S. 49

<sup>3</sup> Bericht der Gewerbe-Inspektoren über ihre Amtstätigkeit im Jahre 1921, Wien 1923, S. V

Das 1917 geschaffene Ministerium für soziale Fürsorge wurde am 30. Oktober 1918 durch das Staatsamt für soziale Fürsorge abgelöst, welches am 15. März 1919 in das Staatsamt für soziale Verwaltung und schließlich am 10. November 1920 in das Bundesministerium für soziale Verwaltung übergang. 1918 wird Dipl. Chem. Hans Tausch als Nachfolger von Ing. Viktor Würth zum Zentralgewerbeinspektor ernannt.

Trotz all der oben beschriebenen Fährnisse wurde vor allem durch den Minister Hanusch als auch durch seinen Nachfolger die Sozialgesetzgebung in vorbildlicher Weise ausgebaut, und einige wichtige Arbeitnehmerschutzbestimmungen erlassen, z.B.:

- Verbot der Nachtarbeit der Frauen und Jugendlichen in gewerblichen Betriebsanlagen, StGBI.Nr. 281/1919
- Gesetz über den 8-stündigen Arbeitstag, StGBI.Nr. 581/1919
- Schutzbestimmungen für Arbeiten mit Blei:
  - \* in Blei und Zinkhütten und Zinkweißfabriken, BGBI.Nr. 183/1923
  - \* in Betrieben zur Erzeugung von Bleiverbindungen, Bleilegierungen und Bleiwaren, BGBI.Nr. 184/1923
  - \* in Betrieben mit Buch- und Steindruckerei- sowie Schriftgießereiarbeiten, BGBI.Nr. 185/1923
- Schauspielergesetz, BGBI.Nr. 441/1922
- Angestelltengesetz, BGBI.Nr. 292/1921

Weiters wurde mit dem Bundesgesetz vom 14. Juli 1921, BGBI.Nr 402, nach fast 40 Jahren die Grundlage der Gewerbeinspektion neu formuliert. Der damalige Zentralgewerbeinspektor unterscheidet beim Ausbau des Gesetzes von 1883 drei Bereiche:

Es wurde der fachliche Wirkungskreis der Gewerbe-Inspektoren bedeutend erweitert und verallgemeinert. Unter die Aufsicht der Gewerbeinspektion fielen nunmehr auch die Nebenbetriebe der Land- und Forstwirtschaft und die Betriebe des Staates, der Länder, der Gemeinden und der Gebietskörperschaft.

In zweiter Linie wurden viele im Gewerbe-Inspektionsdienste bestehende Hemmnisse beseitigt. Das Zutrittsrecht wurde nunmehr genauer geregelt, die Einsicht in Aufzeichnungen wurde erleichtert, und die Gewerbeinspektoren konnten Proben von Arbeitsstoffen nehmen.

Die dritte und wichtigste Neuerung betrifft die Exekutivgewalt. Genauer geregelt wurde insbesondere die Möglichkeit der Strafanzeige und der Parteistellung in einem Strafverfahren, die Teilnahme an Genehmigungsverhandlungen und Verfügungen bei Gefahr.

Zum Gewerbeinspektor konnte nur der ernannt werden, der eine Hochschule technischer Richtung, bzw. das physikalisch-chemische Studium einer Universität und nach mindest einjähriger zufriedenstellender Praxis bei der Gewerbeinspektion die Fachprüfung für den höheren Gewerbeaufsichtsdienst mit Erfolg abgelegt hatte. Überdies wurde im allgemeinen eine mehr-, mindestens aber dreijährige Praxis des Bewerbers in einem Wirtschaftsbetrieb gefordert. Als Hilfsorgane der Gewerbeinspektoren konnten nur solche Bewerber eingestellt werden, welche die Reifeprüfung an einer mittleren Lehranstalt und als Fachprüfung eine die Kenntnisse für den Dienst erweisende Prüfung abgelegt hatten. Ebenso wie bei den Gewerbeinspektoren wurde auch von den Hilfsorganen eine mehrjährige Tätigkeit in der gewerblichen oder industriellen Praxis verlangt.

Mit 1. September 1920 tritt Ing. Gregor Micko in den Ruhestand, sein Nachfolger als Leiter des Gewerbeinspektorates Wiener Neustadt wird Ing. Edgar Astolfi. Das neue Gewerbeinspektionsgesetz brachte mit der dazu am 5. August 1921 erlassenen Verordnung eine Änderung der Aufsichtsbezirke mit sich. Es wurden in Wien insgesamt 6 Gewerbeinspektorate eingerichtet, Wiener Neustadt sollte fortan für den 7. Aufsichtsbezirk zuständig sein. Dabei wurde der Bezirk um den Gerichtsbezirk Mödling verkleinert. Mit der Verordnung der Bundesregierung vom 22. Juli 1921 über die vorläufige Einrichtung der Verwaltung, der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Rechnungskontrolle und der Verwaltungs-, der Kompetenz- sowie der Wahlgerichtsbarkeit im Burgenland sollte in der Hauptstadt Ödenburg ein Gewerbeinspektorat für das gesamte Burgenland eingerichtet werden. Ing. Josef Michael Lehn war kurzfristig Amtsleiter dieses Gewerbeinspektorates, das seinen Sitz allerdings in Wiener Neustadt hatte, da das Gebiet von Ödenburg aufgrund des Abstimmungsergebnisses nicht an Österreich gefallen war.

Erstmals wurde auch im Jahre 1921 ein Amtsarzt der Gewerbeinspektion für die Behandlung arbeitsmedizinischer Fragen bestellt.

Nach dem Ausscheiden von Ing. Astolfi wurde Ing. Lehn zum Leiter des Gewerbeinspektorates Wiener Neustadt ernannt. Ihm zur Seite standen Fr. Stephanie Schachner, Alois Nocar, der, nachdem er vom Gewerbeinspektorat für den 2. Aufsichtsbezirk nach Wiener Neustadt versetzt wurde, seinen Dienst am 1. Jänner 1921 antrat und Dr. tech. Otto Kühnl, der 1922 seinen Dienst in Wiener Neustadt begann und 1930 ins Gewerbeinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk nach Wien versetzt wurde. 1925 wurde Ing. Nocar ins Gewerbeinspektorat für den 2. Aufsichtsbezirk nach Wien versetzt, ihm folgte im gleichen Jahr Ing. Josef Kottnig, der im Laufe des Zweiten Weltkrieges ins Gewerbeinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk nach Wien versetzt wurde. 1929 wurde Dr. tech. Ing. Theodor Kittl aufgenommen, die letzte Personaländerung im Amt Wiener Neustadt vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges.

## Die Gewerbeinspektion ab 1938

Nach dem Verlust der Eigenständigkeit Österreichs wurde versucht, die österreichische Gewerbeinspektion an die Verhältnisse der deutschen Gewerbeaufsichtsämter anzugleichen. Wie in Deutschland wurden in Österreich Berufsgenossenschaften eingerichtet und mit 1. Jänner 1939, zusätzlich zu den mit Ende des Jahres 1938 geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Schutze der Dienstnehmer, die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften eingeführt. Bis zum 31. März 1940 war allerdings noch das österreichische Gesetz über die Gewerbeinspektion aus dem Jahre 1921 in Kraft und wurde erst dann durch die Verordnung über die Arbeitseinsatz-, die Reichstrehänder- und die Gewerbeaufsichtsverwaltung in der Ostmark vom 7. März 1940, DRGBl. I S. 552, abgelöst. Sie wurde ergänzt durch die Verordnung über den Arbeitsschutz und die Gewerbeaufsicht in der Ostmark vom 5. April 1940, DRGBl. I S. 608, durch die Anordnung über Arbeitsschutz und Gewerbeaufsicht in den Reichsgauen der Ostmark vom 28. Mai 1940, RABl. III S. 157, und die 2. Verordnung über den Arbeitsschutz und die Gewerbeaufsicht in den Reichsgauen der Ostmark vom 7. August 1941, RGBl. I S. 482. Anstelle der damals bestehenden 18 Gewerbeinspektorate traten 10 Gewerbeaufsichtsämter, die entsprechend ihrer territorialen Gliederung den Reichsstatthaltern in Wien, Linz, Graz bzw. Innsbruck unterstanden. Das Burgenland wurde geteilt und



**Abb. 7, Die Belegschaft des „Gewerbeaufsichtsamtes“ Wiener Neustadt, um 1940**

Niederösterreich (Reichsgau Niederdonau) bzw. der Steiermark zugeschlagen. Im § 9 der Verordnung über die Arbeitseinsatz-, die Reichstrehänder- und die Gewerbeaufsichtsverwaltung in der Ostmark vom 7. März 1940 wurde festgelegt:

*„Der Bezirk des Gewerbeaufsichtsamtes Wiener=Neustadt umfaßt vom Reichsgau Niederdonau den Stadtkreis Wiener=Neustadt und die Landkreise Baden, Bruck an der Leitha, Eisenstadt, Neunkirchen, Oberpullendorf und Wiener=Neustadt“.*

Ebenfalls wurden die beim Gewerbeinspektorat Burgenland Beschäftigten dem Gewerbeaufsichtsamt Wiener Neustadt zugeschlagen.

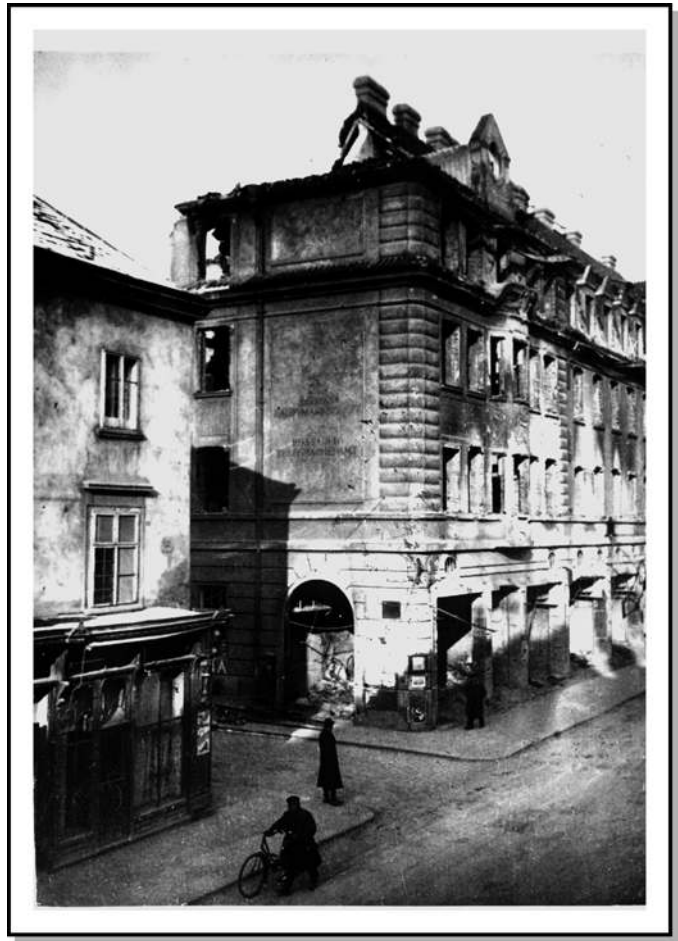
Durch die Angleichung an die Verhältnisse in Deutschland hatten nunmehr auch die Berufsgenossenschaften das Recht, Betriebe zu inspizieren, wenngleich es von dieser Seite zu keiner wesentlich ins Gewicht fallenden Tätigkeit zur Wahrung der Interessen des Arbeitnehmerschutzes kam. Auch in Österreich wurden wie in Deutschland während des Krieges die Gewerbeaufsichtsämter zu Arbeiten herangezogen, die ihnen und ihrem Aufgabenkreis fremd waren. So haben sie die Agenden zur Zuerkennung der Lebensmittel-Zulagekarten für Schwerstarbeiter, Schwerarbeiter, Arbeiter, Lang- und Nachtarbeiter, an jeden einzelnen Arbeiter in den Betrieben übertragen bekommen; aber nicht nur für die Arbeiter in der Industrie und im Gewerbe, sondern auch für die Arbeiter und Angestellten der Post, der Eisenbahn, für die Angehörigen der Exekutive, für die ausländischen Arbeiter usw. und auch für die in den Betrieben eingesetzten Kriegsgefangenen, je nach ihrer Verwendung. Aufgrund dieser Auf-

gaben, die den größten Teil der Arbeitszeit der Gewerbeinspektoren beanspruchte, kam es verständlicherweise zu einer fast gänzlichen Vernachlässigung der eigentlichen Aufgaben der Gewerbeinspektion.

Im Gegensatz zu den anderen Bundesländern haben die Gewerbeinspektorate in Wien, Niederösterreich und Burgenland durch Kriegseinwirkung große Schäden davongetragen.

Aufgrund der vielen kriegswichtigen Produktionsstätten des Industriestandortes Wiener Neustadt war die Stadt für die Alliierten äußerst interessant. Die ersten Bomben, die auf österreichischem Gebiet abgeworfen wurden, fielen auf Wiener Neustadt. Insgesamt wurden 29 Bombenangriffe von den Alliierten gegen Wiener Neustadt geflogen. Durch diese Angriffe wurde 65% des gesamten Häuserbestandes der Stadt zerstört, nur 17 der ca. 4000 Häuser blieben vollkommen unbeschädigt.<sup>1</sup>

Bei einem Angriff am 15. Februar 1945 wurde der Posthof getroffen und somit auch der Amtssitz der Gewerbeinspektion zerstört.



**Abb. 8, Der Posthof nach seiner Zerstörung am 15. 2. 1945**

---

<sup>1</sup> vgl. Gertrud Gerhartl, Wiener Neustadt, Geschichte, Kunst, Kultur, Wirtschaft, Wien 1978, S. 497

## Die Nachkriegszeit

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurden durch den § 57 des Behörden-Überleitungsgesetzes der Provisorischen Staatsregierung, StGBI.Nr. 94, vom 20. Juli 1945, die Gewerbeaufsichtsämter aufgelöst und die Geschäfte den Gewerbeinspektoraten übertragen. Diese Gewerbeinspektorate wurden dem Staatsamt für soziale Verwaltung zugeordnet und dort ein Zentralgewerbeinspektorat eingerichtet. Die Anordnung über Arbeitsschutz und Gewerbeaufsicht in den Reichsgauen der Ostmark vom 28. Mai 1940 und die 2. Verordnung über den Arbeitsschutz und die Gewerbeaufsicht in den Reichsgauen der Ostmark vom 7. August 1941 blieben auch weiterhin in Kraft.

Neben dem organisatorischen Aufbau der Gewerbeinspektion mußte auch versucht werden, die Personalsituation zu verbessern. Im April 1945 standen insgesamt noch 195 Personen zur Verfügung. Aufgrund von Entlassungen, Enthebungen, Abgängen zu anderen Dienstzweigen, wurde diese Zahl auf 95 Personen reduziert, dies entspricht nur 47% der ursprünglich Beschäftigten. Durch Neuaufnahmen in den Jahren 1945 bis 1947 konnte der Personalstand bis 1947 wieder auf 138 Personen erhöht werden.

Wie schon während des Krieges wurde die noch junge, neu geschaffene österreichische Gewerbeinspektion auch in den ersten Jahren nach dem Krieg noch mit Aufgaben beschäftigt, die den eigentlichen Aufgabenkreis nicht berührten. Mit der Verordnung des Bundesministeriums für Volksernährung, vom 14. Mai 1946, BGBl. Nr.138, wurde die Gewerbeinspektion z.B. mit der Begutachtung jedes einzelnen Falles der Zuteilung von Lebensmittel-Zulagekarten beauftragt. Diese, dem Tätigkeitsbereich der Gewerbeinspektion fremden Aufgaben, reduzierten sich allerdings im Laufe der Zeit immer mehr, z.B. aufgrund des Überganges der Zuteilung der Lebensmittel-Zulagekarten auf die Bezirksernährungsämter bzw. die Landesernährungsämter.

Durch die am Ende des Zweiten Weltkrieges gegen Wiener Neustadt gerichteten Bombenangriffe kam es zu entsprechend großen Kriegsschäden in der Stadt. Das Arbeitsinspektorat übersiedelte in dieser Zeit mehrmals. Unter dem Titel „Wiedererrichtung des Gewerbeinspektorates“ ist im Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt zu lesen:



**Abb. 9, Amtssitz, Bahngasse 28, um 1950**

*„Es wird bekanntgegeben, daß das Gewerbeinspektorat Wiener Neustadt wieder errichtet ist und den Dienstbetrieb seit mehreren Wochen aufgenommen hat. Der Amtssitz ist in Wiener Neustadt, Ungargasse 29 (Amtsgebäude der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt).“<sup>1</sup>*

Ab 16. August 1946 war das Amt in der Neunkirchnerstraße 36 untergebracht, und wurde mit 16. September 1948 in die Bahngas-

<sup>1</sup> Amts-Blatt der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 30. Juli 1945

se 28 übersiedelt.<sup>1</sup>

1946 waren beim Gewerbeinspektorat Wiener Neustadt 3 Personen beschäftigt. Dr. mont. DI Franz Ebert als Amtsleiter, DI Rudolf Janik und der neu aufgenommene Ing. Gottfried Schiebl. In den folgenden Jahren konnte der Personalstand weiter erhöht werden: 1948 wurde Ing. Adolf Fischer aufgenommen, der allerdings bereits im Februar des nächsten Jahres wieder ausschied. Ende 1949 war durch die Aufnahme von DI Erich Mazohl, Ing. Hans Rosmann und Brunhilde Hinterer immerhin ein Personalstand von sechs ArbeitsinspektorInnen erreicht.

Die Aufhebung jener Vorschriften, die aus dem Deutschen Reich stammten, wurde vom Alliierten Rat in Österreich immer wieder gefordert. So griff das Zentralgewerbeinspektorat bei der Novellierung von arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen auf die Unfallverhütungskommission zurück, die sich in früheren Jahren gut bewährt hatte. Durch die Ernennung von zehn Mitgliedern und sechs Ersatzmännern im Jahre 1948 durch den ersten Sozialminister der Zweiten Republik, Karl Maisel, wurde diese Einrichtung reaktiviert.



**Abb. 10, Die Belegschaft des Arbeitsinspektorates Wiener Neustadt Ende 1949**

Inzwischen beschloß der österreichische Nationalrat am 3. Juli 1947 das neue Arbeitsinspektionsgesetz. In den Inhalten stellt sich dieses Gesetz als konsequent weitergeführtes Gewerbeinspektionsgesetz 1921 dar. Obwohl nunmehr der Begriff des „Arbeitsinspektors“ seinen 50. Geburtstag feiert, wird sich mancher junge Kollege wundern, wenn er in den Betrieben noch als „Gewerbeinspektor“ titulierte wird, einem Begriff der davor immerhin fast 65 Jahre zum österreichischen Rechtsbestand gehörte.

Aufgrund § 30 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1947 verloren die seit 1. Jänner 1939 von den Berufsgenossenschaften geltenden Unfallverhütungsvorschriften ihre Gültigkeit.

Am 31. März 1949 trat Österreich dem Übereinkommen Nr. 81 über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel, der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) bei. Dieses Übereinkommen regelt auf internationaler Basis die Einrichtung einer geeigneten Organisation zur Kontrolle der Arbeitnehmerschutzbestimmungen in den ihnen unterstellten Betrieben. Neben Bestimmungen, die durch das Arbeitsinspektionsgesetz 1947 in Österreich bereits erfüllt sind, legt dieses Übereinkommen auch fest:

*„Das Aufsichtspersonal hat aus öffentlichen Beamten zu bestehen, deren Stellung und Dienstverhältnisse ihnen Stetigkeit der Beschäftigung und Unabhängigkeit von Veränderungen in der Regierung und von unzulässigen äußeren Einflüssen verbürgen.“*

---

<sup>1</sup> vgl. Amts-Blatt der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 25. August 1946 und Amts-Blatt der Stadt Wiener Neustadt vom 10. Oktober 1948

Bezirkshauptmannschaft: W.-Neustadt  
 Gemeinde: Lollman  
 G.B.: W.-Neustadt **Inspektionsbogen.** XVI.  
 Gew. Klasse

Betriebs-	Name	"Krop" Handels- u. G. f. Erdölprodukte <small>Stat. n. Russ. Maschinen, Form I, Stellenzahl 3</small>			Fabrikmäßig		
	Art	Tankstelle			Motorisch		
	Standort (Genau Adresse)	Lollman, Hauptstr. 215 (vor Gastwirtschaft Schenk)			Nicht motorisch		
Wichtigste Erzeugnisse							
Betriebsinhaber							
Betriebsleiter							
Betriebsrat							
Inspektion		Begleitung seitens		Arbeitnehmer			Heimarbeit
am	Inspektionsorgan	der Firma	des Betriebsrates	Art	männlich über 18 Jahren    unter 18 Jahren	weiblich über 18 Jahren    unter 18 Jahren	
				Ang.			
				Arb.			
				Lehrl.			
				Ang.			
				Arb.			
				Lehrl.			
				Ang.			
				Arb.			
				Lehrl.			
				Ang.			
				Arb.			
				Lehrl.			
				Ang.			
				Arb.			
				Lehrl.			
				Ang.			
				Arb.			
				Lehrl.			

D. S. Nr. 1. — 1946. — Österreichische Staatsdruckerei. 5973 46

Abb. 11, Inspektionsbogen um 1946, Deckblatt <sup>1</sup>

<sup>1</sup> In den Inspektionsbögen der Arbeitsinspektion wird jeder Besuch des betreffenden Betriebes unabhängig davon eingetragen, ob es sich um eine routinemäßige Besichtigung oder um sonstige Erhebungen wie z.B. Unfallerbungen handelt. Weiters werden die typischen Betriebsdaten wie Betriebsname, Standort, Erzeugungszweig, Beschäftigtenzahl, Arbeitszeiten, Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner, Sicherheitsvertrauenspersonen, Betriebsräte usw. festgehalten

Weiters sieht dieses Übereinkommen vor, daß die eingesetzten Beamten eine zielgerichtete Ausbildung erhalten und entsprechend fachlich geeignet sein müssen. Diese Bedingungen sind aufgrund der für die Aufnahme in den Arbeitsinspektionsdienst erforderlichen Fachkenntnissen erfüllt. Die Ausbildung der Inspektionsorgane wurde in eigenen Verordnungen festgelegt. Aufgrund der Gewerbeordnung und des Arbeitsinspektionsgesetzes 1947 wurde am 10. November 1951 im Bundesgesetzblatt 265 eine Verordnung über allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern erlassen. Diese Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung erreichte eine Modernisierung und Konkretisierung der veralteten Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 23. November 1905, gleichzeitig wurde die Ministerialverordnung aufgehoben. Weitere wichtige Arbeitnehmerschutzbestimmungen, die in den 50er Jahren in Kraft traten waren unter anderem die Maschinenschutzverordnung, die allgemeine Anforderungen an Schutzvorrichtungen für Maschinen als auch Schutzvorrichtungen für bestimmte Maschinenanlagen festlegte, die Bauarbeiterschutzesverordnung, die Verordnung über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer bei der Ausführung von Sprengarbeiten und die Verordnung über Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer bei bestimmten Arbeiten.

Im Jahre 1952 wurde mit dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz, BGBl.Nr. 99, das Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe errichtet. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes umfaßte der Wirkungskreis der Arbeitsinspektion auch die Binnenschifffahrt. Nunmehr ging der Schutz der in diesem Bereich beschäftigten Arbeitnehmer auf das Verkehrs-Arbeitsinspektorat über.

Aufgrund des Beitrittes Österreichs 1949 zum Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel der Internationalen Arbeitsorganisation und der Änderung des Wirkungskreises der Arbeitsinspektion durch das Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz, mußte das Arbeitsinspektionsgesetz mehrmals geändert werden. Die Erfahrungen bei der Anwendung dieses Gesetzes machten noch weitere Änderungen notwendig. Es wurde daher im Jahre 1956 das Arbeitsinspektionsgesetz, mit allen seinen Änderungen, im Bundesgesetzblatt 147 wiederverlautbart.

## Die Arbeitsinspektion in der Zweiten Republik

1956 konnte der Personalstand im Arbeitsinspektorat Wiener Neustadt um zwei Personen durch die Aufnahme von Friedrich Grüll und Ludwig Eckhardt erhöht werden. 1969 trat DI Hugo Stürzer, der vom Arbeitsinspektorat für den 12. Aufsichtsbezirk nach Wiener Neustadt versetzt wurde, seinen Dienst an und 1963 Ing. Johann Jungmann.



**Abb. 12, Der heutige Amtssitz in der Engelbrechtgasse 8**

1961 übersiedelte das Arbeitsinspektorat Wiener Neustadt zum derzeit letzten Mal in den heutigen Amtssitz Engelbrechtgasse 8. Die Amtsräumlichkeiten befanden sich im Erdgeschoß, der Mietzins betrug damals ohne öffentliche Abgaben 1.200 öS.

Im Jahr 1966 wird Ing. Johann Zöberl vom Arbeitsinspektorat für Handels- und Verkehrsunternehmen nach Wiener Neustadt versetzt. Ing. Jungmann tritt 1967 in den Ruhestand. Im Jahre

1968 scheidet Dr. Ebert als Amtsleiter aus, als neuer Leiter wird DI Mazohl bestellt. Im gleichen Jahr tritt DI Reinhard Schabauer seinen Dienst an.

Bereits im September 1965 wurde der Unfallverhütungskommission der Entwurf eines Dienstnehmerschutzgesetzes zur Begutachtung übergeben. Die Intention des Zentralarbeitsinspektorates war es, den Arbeitnehmerschutz aus der Gewerbeordnung herauszulösen und eine neue gesetzliche Grundlage für den technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutz zu schaffen. Die Gesetzesvorlage wurde mehrmals überarbeitet, wobei auch entsprechend der nunmehr gebräuchlichen Terminologie die Bezeichnungen „Arbeitgeber“ und „Arbeitnehmer“ eingeführt wurden. Der Titel des Gesetzes wurde in „Arbeitnehmerschutzgesetz“ geändert. Am 11. Mai 1971 kam es zur Behandlung des Entwurfes in der Sitzung des Ministerrates und wurde dann als Regierungsvorlage im Nationalrat eingebracht. Durch die Auflösung des Nationalrates konnte diese Vorlage aber nicht mehr behandelt werden. Erst am 30. Mai 1972 wurde die neuerliche und aufgrund von Diskussionen in den verschiedenen Ausschüssen abermals abgeänderte Regierungsvorlage beschlossen. Das Bundesgesetz über den Schutz des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeitnehmer, BGBl.Nr. 234, trat sodann mit 1. Jänner 1973 in Kraft.

Neben vielen Veränderungen, die das Arbeitnehmerschutzgesetz brachte, waren die Unternehmen nunmehr auch verpflichtet, Personen mit den Agenden der Unfallverhütung (Sicherheitstechnischer Dienst) und der arbeitsmedizinischen Betreuung der Arbeitnehmer (Betriebsärztliche Betreuung) zu bestellen.

Der Wunsch, daß die Unfallverhütung durch ausgebildetes Personal auch auf betrieblicher Ebene erfolgen sollte, war allerdings schon viel früher aufgekommen, und manche Unternehmen beschäftigten bereits solche Personen. Vor allem der Verein für technische Arbeitsschulung war verantwortlich dafür, daß Ende 1927/Anfang 1928 in Bergbau- und Hüttenbetrieben und einigen Maschinenfabriken (vor allem in der Obersteiermark) Ingenieure und technische Bedienstete haupt- und nebenberuflich mit der Organisation des betrieblichen Unfallsicherheitsdienstes betraut wurden. An einer Ende 1928 in Leoben stattgefundenen Tagung nahmen bereits 19 Unfallsicherheitsbeauftragte teil. 1965 waren bereits bei 166 der 269 Betriebe mit mehr als 500 beschäftigten Arbeitnehmern freiwillige sicherheitstechnische Betreuungen eingeführt. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen mußten ab 1973 vorerst Betriebe mit mehr als 500 Beschäftigten einen sicherheitstechnischen Dienst einrichten. Mit einer Änderung des Arbeitnehmerschutzgesetzes im Jahr 1982 wurde die Schlüsselzahl auf 250 Arbeitnehmer herabgesetzt.

Ähnlich verhielt es sich auch mit der Einrichtung der betriebsärztlichen Betreuung. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation hatte 1959 die Empfehlung betreffend der betriebsärztlichen Dienste in den Arbeitsstätten angenommen. 1962 gab die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Empfehlung heraus, die Einführung der betriebsärztlichen Betreuung durch Erlassung entsprechender Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Angriff zu nehmen. 1965 waren nach den Berichten der Arbeitsinspektorate in 95 der erfaßten 143 Betrieben mit mehr als 750 Arbeitnehmern betriebsärztliche Betreuungen auf freiwilliger Basis beschäftigt. Mit Inkrafttreten des Arbeitnehmerschutzgesetzes 1973 wurden alle Betriebe mit mehr als 750 Beschäftigten verpflichtet eine betriebsärztliche Betreuung einzuführen. Mit einer Änderung der Arbeitnehmerschutzgesetzes im Jahre 1982 wurde die Schlüsselzahl von 750 auf 250 herabgesetzt. Weiters kam die Verpflichtung hinzu, daß in Nachtschichtbetrieben bei bestimmten Voraussetzungen betriebsärztliche Betreuungen einzuführen sind bzw. die Einsatzzeiten der Betriebsärzte zu erhöhen.

Aufgrund der Änderungen, die in den Jahren, unter anderem auch durch das Arbeitnehmerschutzgesetz, an dem Arbeitsinspektionsgesetz aus dem Jahre 1956 vorgenommen wurden, kam es zur Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes für ein neues Arbeitsinspektionsgesetz, der auch zusätzlich noch einige Verbesserungen bringen sollte. In der Sitzung des Nationalrates vom 5. Februar 1974 wurde das neue Gesetz einstimmig angenommen und als Arbeitsinspektionsgesetz 1974 im Bundesgesetzblatt 143 verlautbart.

Bis zum Jahre 1980 bleibt die Personalsituation im Arbeitsinspektorat Wiener Neustadt bis auf Ing. Zöberl, der 1976 in den Ruhestand tritt und Ing. Werner Glatzl, der 1977 seinen Dienst antritt 1981 aber bereits wieder ausscheidet, weitgehend gleich. 1980 werden Ing. Erich Eberhart und DI Heribert Handl, 1981 Ing. Afons Peter Vorauer aufgenommen. 1983 treten Ing. Rosmann, 1984 Ing. Schiebl und DI Stürzer in den Ruhestand. 1983 wird DI Karl Tiller vom Arbeitsinspektorat für den 5. Aufsichtsbezirk nach Wiener Neustadt versetzt und 1984 Ing. Hermann Gremel neu aufgenommen. 1985 tritt der Amtsleiter DI Mazohl in den Ruhestand, ihm folgt DI Schabauer als Leiter nach.

Im Jahre 1982 wurden dem Bundesministerium zusätzliche Räumlichkeiten im Gebäude, in dem das Amt eingemietet war, zum Anmieten angeboten. Zu dieser Zeit nutzte das Arbeitsinspektorat das Erdgeschoß des Gebäudes. Für die damals beschäftigten Personen (zwölf Außendienstbeamte und drei Kanzleikräfte) herrschten sehr beengte Platzverhältnisse, so daß man an zusätzlichen Räumlichkeiten äußerst interessiert war. Nach langwierigen Verhandlungen wurde das Gebäude schließlich im Frühjahr 1985 von der Republik Österreich angekauft. Nach den erforderlichen Umbauten (insbesondere Ersatz der Öl-Einzelöfen durch eine

gasbefeuerte Zentralheizungsanlage, Erneuerung der gesamten Elektroinstallation, die teilweise noch aus den späten 40er bzw. frühen 50er Jahren stammte), konnten die neuen Räumlichkeiten Ende 1986 bezogen werden.

Bereits 1983 wurden im Bundesministerium für Arbeit und Soziales Überlegungen bezüglich der Anschaffung eines EDV-Systems angestellt. Dieses System sollte sowohl der Datenerfassung (z.B. Stammdaten der Betriebe wie z.B. Standort, Arbeitnehmeranzahl, Unfalldatenerfassung, Erfassung der vorgefundenen Beanstandungen) dienen, als auch für eine Textverarbeitung zur Verfügung stehen. Nach entsprechenden Vorarbeiten hat sich folgendes Konzept herauskristallisiert: Die Arbeitsinspektorate sollten über einen Zwischenrechner im Zentralarbeitsinspektorat mit dem Rechenzentrum des Bundeskanzleramtes verbunden werden. Dieses System hat zusätzlich den Vorteil, daß auf andere Datenbanken wie z.B. das Rechtsinformationssystem zugegriffen werden kann. Die Eingabe der Daten sollte bei den Arbeitsinspektoren über entsprechende Eingabemaschinen an Personal Computer erfolgen. Beim Arbeitsinspektorat Wiener Neustadt langte der erste PC im zweiten Halbjahr 1987 ein. In den letzten zehn Jahren wurden nunmehr sowohl zusätzliche Computer angeschafft als auch die veralteten Geräte ausgetauscht. Im Jahre 1996 wurden schließlich die im Amt befindlichen Computer vernetzt.

Im Zeitraum vom Ende der 80er Jahre bis Anfang der 90er Jahre geht der Generationswechsel im Arbeitsinspektorat zu Ende. In den Ruhestand treten Brunhilde Hansel und DI Tiller 1988, Ing. Eberhart 1989, Ludwig Eckhardt 1990, Friedrich Grüll 1991 und der Amtsvorstand DI Schabauer 1992. DI Handl wird 1992 zum 8. Amtsvorstand des Arbeitsinspektorates Wiener Neustadt bestellt. Neu aufgenommen, bzw. von anderen Ämtern nach Wiener Neustadt versetzt, werden Brigitte Weyplach und Ing. Harald Sailer 1988, DI Richard Mazohl 1989, Harald Frimmel 1990, Ing. Werner Fischer und Ing. Ewald Grof 1991 und Monika Eitermoser 1993. Damit sind derzeit im Arbeitsinspektorat Wiener Neustadt elf Außen dienstbeamte beschäftigt.



**Abb. 13, Die Bediensteten des Arbeitsinspektorates Wiener Neustadt 1997**

Fast genau 110 Jahre nachdem das „Gesetz betreffend die Bestellung von Gewerbeinspektoren“ beschlossen worden war, trat am 1. April 1993 das derzeit gültige Arbeitsinspektionsgesetz-ArbIG 1993, BGBl.Nr. 27, in Kraft. Obwohl dieses Gesetz, das am

18. Dezember 1992 im Nationalrat einstimmig beschlossen wurde, in einer Reihe von Bestimmungen gleich, zum Teil sogar wortgleich, mit dem Arbeitsinspektionsgesetz 1974 und zum Teil auch mit dem Arbeitsinspektionsgesetz 1947 war, wurde es nach der Beschlußfassung vor allem von den Wirtschaftskammern massiv kritisiert. Das ArbIG 1993 kann in den Grundzügen mit dem Gesetz von 1883 verglichen werden. In diesem Zusammenhang wird auch nochmals auf das Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel, der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), verwiesen, das die im Arbeitsinspektionsgesetz angeführten Befugnisse für die Arbeitsaufsicht vorsieht.

## Arbeitnehmerschutz in der EU

Mit Inkrafttreten des EWR-Vertrages 1994 hat sich Österreich gemäß Artikel 67 verpflichtet, die in der damaligen EG nunmehr EU geltenden Mindestvorschriften im Bereich des Arbeitnehmerschutzes umzusetzen. Diese Mindestvorschriften sind in über 20 EG-Richtlinien auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutz dargelegt. Durch das damals geltende Arbeitnehmerschutzrecht waren diese Richtlinien aber nicht abgedeckt. Zu diesen Arbeitnehmerschutzbestimmungen zählten Bestimmungen, die noch aus der Zwischenkriegszeit übernommen wurden (z.B.: Bestimmungen über Arbeiten mit Blei in Blei- und Zinkhütten und Zinkweißfabriken, BGBl.Nr. 183/1923 und in Betrieben zur Erzeugung von Bleiverbindungen, Bleilegierungen und Bleiwaren, BGBl.Nr. 184/1923), das Arbeitnehmerschutzgesetz aus dem Jahre 1973, BGBl.Nr. 234/1972, und die dazu erlassenen Verordnungen wie z.B. die Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung aus dem Jahre 1984, BGBl.Nr. 218/1983.

Bereits im Jahr 1992 wurde im Zentralarbeitsinspektorat ein Entwurf für ein neues Arbeitnehmerschutzgesetz ausgearbeitet. Nach Beratungen im Arbeitnehmerschutzausschuß, Durchführung des Begutachtungsverfahrens und ausführlichen Verhandlungen mit den Interessenvertretungen wurde schließlich eine entsprechende Regierungsvorlage im Nationalrat eingebracht. Am 25. Mai 1994 hat der Nationalrat dieses Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz) beschlossen. Die Kundmachung erfolgte im Bundesgesetzblatt 450/1994, mit 1. Jänner 1995 trat das Gesetz in Kraft.

Als wesentlichste Neuerungen sind zu nennen:

- Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung, diese Forderung wird durch einen Stufenplan in Abhängigkeit der Arbeitnehmeranzahl der Betriebe umgesetzt
- Ermittlung und Beurteilung von Gefahren bei der Arbeit und Setzen von entsprechenden Schutzmaßnahmen durch den Arbeitgeber (Evaluierung). Durch diese Bestimmung soll die kontinuierliche Verbesserung des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes erreicht werden. Es sind dabei auch die bestehenden technischen Richtlinien anzuwenden. Die Ergebnisse der Evaluierung und die erforderlichen Maßnahmen sind in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten darzulegen.
- Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen ab zehn beschäftigten Arbeitnehmern.
- Information und Unterweisung der Arbeitnehmer über die, im Betrieb und am Arbeitsplatz und durch die verwendeten Arbeitsstoffe und Verfahren bestehenden, Gefahren und anzuwendenden Schutzmaßnahmen.

Durch das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz sind die innerhalb der EU geltenden Mindestvorschriften zumindest in den Grundzügen in Österreich umgesetzt worden. Vom Gesetzgeber muß nunmehr die Aufgabe erfüllt werden, die erforderlichen ergänzenden Bestimmungen in Form von Verordnungen zu diesem Gesetz zu erlassen. Einige dieser Verordnungen sind bereits in Geltung z.B. die Elektroschutzverordnung, die Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen, die Verordnung über arbeitsmedizinische Zentren und die Verord-

nung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz. Weitere gesetzliche Normen, die das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz ergänzen sollen liegen bereits als Konzept vor, werden im Arbeitnehmerschutzbeirat diskutiert oder sind bereits zur Begutachtung ausgesandt worden. Die derzeit noch geltenden „alten“ Arbeitnehmerschutzbestimmungen (z.B. Teile der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung) werden somit in den nächsten Jahren immer wieder durch neue Bestimmungen ersetzt werden, so daß eine stetige Veränderung und Erneuerung der Arbeitnehmerschutzgesetzgebung stattfinden wird.

Diese Veränderungen bedeuten, daß sich jene Personen, die für die Beachtung und Anwendung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen verantwortlich sind, ständig über den aktuellen Stand informieren müssen. Ein „lebenslanges“ Lernen ist daher auch im Arbeitnehmerschutz unumgänglich. Dies betrifft allerdings nicht nur die Arbeitsinspektionsorgane, sondern natürlich auch die Arbeitgeber, die für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich sind. Auch alle anderen Personen, die entweder auf der betrieblichen Ebene (Sicherheitsvertrauenspersonen, Sicherheitsfachkraft und Arbeitsmediziner) oder von öffentlichen Organisationen (z.B. Unfallverhütungsdienst der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt) für den Arbeitnehmerschutz tätig sind, und nicht zuletzt die ArbeitnehmerInnen selbst, sind aufgerufen, bei der Umsetzung dieser dem Wohl der Gesundheit dienenden Vorschriften mitzuwirken.

## Über die Arbeitsinspektion

### ***Aufgabenbereich der Arbeitsinspektion***

Die Rechtsgrundlage für die Arbeitsinspektion ist das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (BGBl.Nr. 27). In dieser Rechtsnorm werden der Wirkungsbereich, die Rechte und Pflichten, die Aufgaben und die Struktur dieser Behörde geregelt. Demnach ist die Arbeitsinspektion die zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der ArbeitnehmerInnen und zur Unterstützung und Beratung der ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen bei der Durchführung des Arbeitnehmerschutzes berufene Behörde.

Der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion erstreckt sich auf Betriebsstätten und Arbeitsstellen aller Art. Ausgenommen hiervon sind die Tätigkeiten entsprechend dem Landarbeitsgesetz 1984, der Großteil jener Tätigkeiten, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, Tätigkeiten, die der Aufsicht der Verkehrsarbeitsinspektion unterstehenden Betriebsstätten und Arbeitsstellen, die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten, die Kultusanstalten der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften und die privaten Haushalte. Weiters sind vom Wirkungsbereich jene Bediensteten des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden ausgenommen, die nicht in Betrieben beschäftigt sind, aufgrund des Bundesbedienstetenschutzgesetzes ist der Arbeitnehmerschutz der Bediensteten des Bundes aber doch wieder der Arbeitsinspektion übertragen.

Die Aufgabe der Arbeitsinspektion ist es, neben der Beratung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften z.B. des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsruhegesetzes zu kontrollieren. Neben den angeführten gesetzlichen Bestimmungen sind noch eine Vielzahl von Bestimmungen zu beachten, die den technischen Arbeitnehmerschutz (z.B. Flüssiggasverordnung) den arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutz (z.B. Gesundheitsüberwachung) und den Verwendungsschutz (z.B. Beschäftigungsverbote für weibliche Arbeitnehmer) regeln.

Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben sind die Arbeitsinspektionsorgane unter anderem berechtigt, Betriebsstätten und Arbeitsstellen jederzeit zu betreten und zu besichtigen, in alle mit dem Arbeitnehmerschutz im Zusammenhang stehende Unterlagen Einsicht zu nehmen und davon Ablichtungen anzufertigen, Messungen und Untersuchungen durchzuführen, in Fällen unmittelbar drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von ArbeitnehmerInnen die erforderlichen Sofortmaßnahmen (z.B. Untersagung der Beschäftigung) zu setzen und bei Nichteinhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften Strafanzeigen an die zuständigen Verwaltungsstrafbehörden zu stellen.

Die Besichtigung eines Betriebes hat unangemeldet zu erfolgen, eine Terminvereinbarung ist nur in bestimmten Fällen (z.B. bei einer Unfallerkhebung) möglich. Dem Arbeitgeber steht es frei den Arbeitsinspektor zu begleiten, auf Verlangen ist er jedoch dazu verpflichtet. Weiters sind bei der Besichtigung einer Arbeitsstätte die Organe der Arbeitnehmerschaft (Betriebsrat, Sicherheitsvertrauenspersonen) und im notwendigen Umfang Sicherheitsfachkraft und Arbeitsmediziner beizuziehen. Die genannten Personen sind vom Arbeitgeber über die Anwesenheit des Arbeitsinspektionsorganes zu verständigen, die Besichtigung kann jedoch auch dann erfolgen, wenn die genannten Personen nicht daran teilnehmen.

Stellt das Arbeitsinspektionsorgan Übertretungen von Arbeitnehmerschutzvorschriften fest, so ist der Arbeitgeber nach Möglichkeit im erforderlichen Umfang mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Umsetzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften zu beraten. Weiters hat die Arbeitsinspektion den Arbeitgeber formlos schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den, den Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen, entsprechenden Zustand herzustellen. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so hat das Arbeitsinspektorat Anzeige an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde zu erstatten.

Die Arbeitsinspektion besitzt in bestimmten behördlichen Verfahren Parteistellung. Dies betrifft insbesondere Genehmigungen nach verschiedenen bundesgesetzlichen Vorschriften (z.B. Gewerbeordnung, ArbeitnehmerInnenschutzgesetz etc.) und die Ahndung von Übertretungen von Arbeitnehmerschutzbestimmungen im Verwaltungsstrafverfahren.

### Organisation der Arbeitsinspektion

Das gesamte Bundesgebiet wird heute in 19 Aufsichtsbezirke eingeteilt, die sich an den Bezirksgrenzen bzw. Landesgrenzen orientieren. In jedem Bundesland ist zumindest ein Arbeitsinspektorat eingerichtet. Die Arbeitsinspektorate unterstehen unmittelbar dem Zentral-

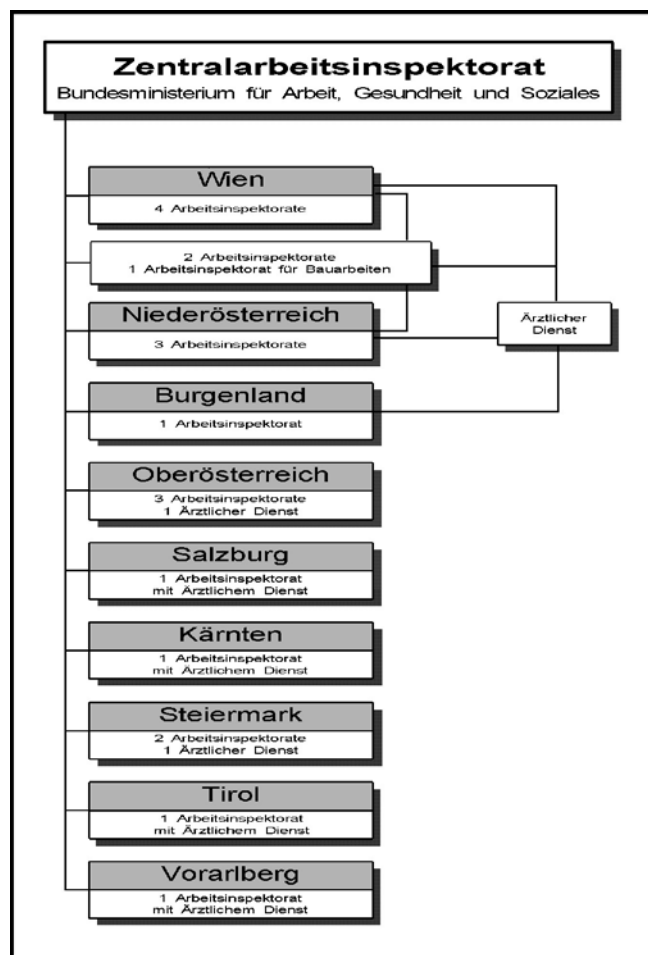


Abb. 14, Die Organisation der Arbeitsinspektion

schriften für Frauen ist bei jedem Arbeitsinspektorat eine Sachverständige für Frauenarbeit und Mutterschutz bestellt.

Arbeitsinspektorat, die Leiterin, Frau Sektionschefin Dr. Eva-Elisabeth Szymanski, untersteht direkt der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Frau Eleonora Hostasch. Als besonderes Arbeitsinspektorat ist das Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten (Aufsichtsbezirk Wien und Teile von Niederösterreich) eingerichtet. Mit der Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes jener Personen, die dem Heimarbeitsgesetz unterliegen, ist für das Bundesland Wien das Arbeitsinspektorat für den 3. Aufsichtsbezirk betraut.

Zur Wahrnehmung der speziellen Aufgaben auf dem Gebiet der Arbeitshygiene sowie zur Verhütung von Berufskrankheiten sind für das Zentral-Arbeitsinspektorat und die Arbeitsinspektorate Arbeitsinspektionsärzte (Ärztlicher Dienst) und für jedes Arbeitsinspektorat mindestens ein Hygienetechniker bestellt. Zur Überwachung der Einhaltung der Schutzvorschriften für Kinder und Jugendliche ist bei jedem Arbeitsinspektorat mindestens ein Arbeitsinspektor für Kinderarbeit und Jugendlichenschutz und zur Überwachung der Schutzvorschriften für

### Das Arbeitsinspektorat für den 7. Aufsichtsbezirk

Der Aufsichtsbezirk des Arbeitsinspektorates Wiener Neustadt (7. Aufsichtsbezirk) umfaßt die Gebiete der Bezirkshauptmannschaften Baden, Neunkirchen und Wiener Neustadt und des Magistrates der Statutarstadt Wiener Neustadt. Das Arbeitsinspektorat Wiener Neustadt ist in zwei Abteilungen, die technische Abteilung mit der Hygienetechnik und die Abteilung für Verwendungsschutz mit Kinder- und Jugendschutz und Mutterschutz, gegliedert. Für die Wahrnehmung der speziellen Aufgaben auf dem Gebiet der Arbeitshygiene sowie zur Verhütung von Berufskrankheiten, für die Überwachung der Einhaltung der Schutzvorschriften für Kinder und Jugendliche und für die Überwachung der Schutzvorschriften für Frauen sind jeweils zwei Personen bestellt.

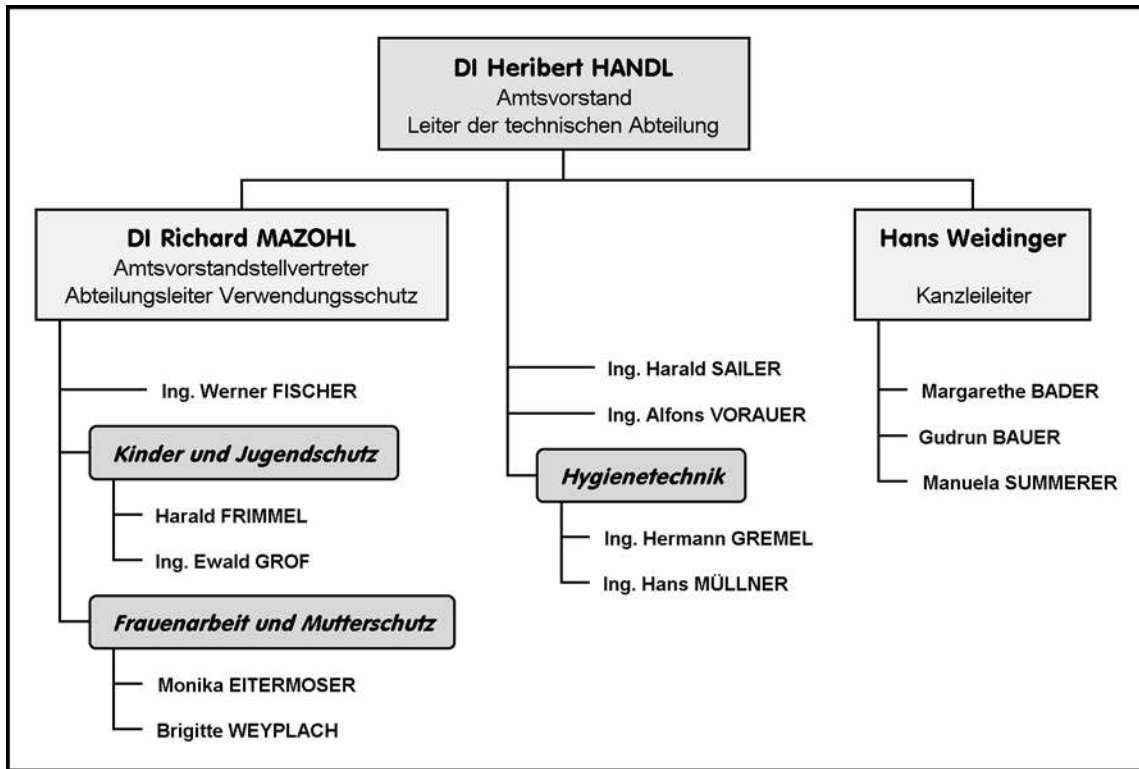


Abb. 15, Organisationsgliederung des Arbeitsinspektorates Wiener Neustadt

### Sonstiges

Die Arbeitsinspektionsorgane haben die Quelle jeder Beschwerde über bestehende Mängel oder die Verletzung von Arbeitnehmerschutzvorschriften als unbedingt vertraulich zu behandeln. Sie dürfen weder den Arbeitgeber noch sonstigen Personen gegenüber andeuten, daß eine Amtshandlung durch eine Beschwerde veranlaßt worden ist.

Arbeitsinspektionsorgane dürfen an der Leitung und Verwaltung von Unternehmen, die der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegen, nicht beteiligt sein und auch nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, das in den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion fällt.

Die Arbeitsinspektorate haben über jedes Kalenderjahr dem Bundesminister für Arbeit und Soziales Bericht über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen zu erstatten. Diese Berichte sind vom Bundesminister in zusammenfassender Darstellung dem Nationalrat vorzulegen und zu veröffentlichen.

## Die Wiener Neustädter Arbeitsinspektoren

Friedrich Muhl	1886 bis 1898	Leiter ab 1886
Victor Würth	1889 bis 1892	
Hans Tauss	1892 bis 1896	
Ferdinand Brun	1893 bis 1902	Leiter ab 1900
Karl Pallasman	1896 bis 1897	
Maximilian Schutt	1896 bis 1899	
Achilles Pellegrini	1897 bis 1900	
Johann Muschka	1899 bis 1901	
Johann Siegmund	1901	
Josef Karaschia	1900 bis 1901	
Franz Pallos	1900 bis 1901	
Ing. Gregor Micko	1902 bis 1920	
Franz Eberl	1903 bis 1904	
Max Gängl von Ehrenwerth	1904 bis 1911	
Ing. Josef Michael Lehn	1912 bis ca. 1945	Leiter ab 1923
Stephanie Schachner	1917 bis ca. 1945	
Ing. Edgar Astolfi	1920 bis 1923	Leiter ab 1920
Ing. Alois Nocar	1921 bis 1925	
Dr. tech. Otto Kühnl	1922 bis 1930	
Ing Josef Kottnig	1925 bis 1940	
Dr. tech. Ing. Theodor Kittl	1929 bis 1934	
Dr. mont. DI Franz Ebert	1935 bis 1968	Leiter ab ca. 1945
DI Otto Fallheyer	1938 bis ca. 1945	
DI Rudolf Janik	ca. 1945 bis 1967	
Ing. Gottfried Schiebl	1946 bis 1984	
Ing Adolf Fischer	1948 bis 1949	
DI Erich Mazohl	1949 bis 1985	Leiter ab 1969
Ing. Hans Rosmann	1949 bis 1983	
Brunhilde Hansel (Hinterer)	1949 bis 1988	
Wilhelm Geissler	1955 bis 1956	
Friedrich Grüll	1956 bis 1991	
Ludwig Eckhardt	1956 bis 1990	
DI Hugo Stürzer	1959 bis 1984	
Ing. Johann Jungmann	1963 bis 1967	
Ing. Johann Zöberl	1966 bis 1976	
DI Reinhard Schabauer	1968 bis 1992	Leiter ab 1985
Ing. Werner Glatzl	1977 bis 1981	
Ing. Erich Eberhart	1980 bis 1989	
DI Heribert Handl	1980	Leiter ab 1992
Ing. Alfons Peter Vorauer	1981	
DI Karl Tiller	1983 bis 1988	
Ing. Hans Anton Müllner	1983	
Ing. Hermann Gremel	1984	
Brigitte Weyplach	1988	
Ing. Harald Sailer	1988	
DI Richard Mazohl	1989	
Harald Frimmel	1990	
Ing. Werner Fischer	1991	
Ewald Grof	1991	
Monika Eitermoser	1993	

## Personalzahl des Arbeitsinspektorates Wiener Neustadt

1886 bis 1888	1
1889 bis 1892	2
1893 bis 1895	3
1896 bis 1898	4
1899	3(4)
1900 bis 1901	4
1902 bis 1913	2
1914	1(2)
1915 bis 1916	1
1917	2(1)
1918	2(3)
1919 bis 1920	3
1921 bis 1928	4
1929 bis 1930	5
1931 bis 1938	4
1945	2
1946 bis 1947	3
1948	4
1949 bis 1954	6
1955	7
1956 bis 1958	8
1959 bis 1962	9
1963 bis 1965	10
1966 bis 1967	11
1968 bis 1979	9
1980 bis 1982	11
1983	12
1984	11
1985 bis 1990	10
1991 bis 1992	10(11)
ab 1993	11

## Die Leiter des Arbeitsinspektorates Wiener Neustadt:

Friedrich Muhl	1886 bis 1900
Ferdinand Brun	1900 bis 1920
Ing. Edgar Astolfi	1920 bis 1923
Ing. Josef Michael Lehn	1923 bis ca. 1945
Dr. mont. DI Franz Ebert	ca. 1945 bis 1968
DI Erich Mazohl	1969 bis 1985
DI Reinhard Schabauer	1985 bis 1992
DI Heribert Handl	ab 1992

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1,	Aufsichtsbezirke der Gewerbeinspektion im Jahre 1884, aus dem Bericht der k.k. Gewerbe-Inspektoren über ihre Amtstätigkeit im Jahre 1903 .....	5
Abb. 2,	Reichsgesetz mit dem in die Gewerbeordnung 1885 wesentliche Arbeitnehmerschutzbestimmungen erstmals aufgenommen wurden, Bibliothek des Zentral-Arbeitsinspektorates..	7
Abb. 3,	Friedrich Muhl, aus dem Bericht der Arbeitsinspektion 1958 .....	9
Abb. 4,	Mitteilung der k.k.n.ö. Statthalterei über die Bestellung von Friedrich Muhl und Anton Schromm an den Stadtrat Wr. Neustadt, zur Verfügung gestellt vom Stadtarchiv Wiener Neustadt.....	10
Abb. 5,	Victor Würth, aus dem Bericht der Arbeitsinspektion 1958 .....	11
Abb. 6,	Ab 1909 Amtssitz, der Posthof in der Wienerstraße, zur Verfügung gestellt vom Industrieviertelmuseum Wiener Neustadt.....	14
Abb. 7,	Die Belegschaft des „Gewerbeaufsichtsamtes“ Wiener Neustadt, um 1940, zur Verfügung gestellt von Ing. Johann Zöberl.....	21
Abb. 8,	Der Posthof nach seiner Zerstörung am 15. 2. 1945, zur Verfügung gestellt vom Industrieviertelmuseum Wiener Neustadt.....	22
Abb. 9,	Amtssitz, Bahngasse 28, um 1950, zur Verfügung gestellt von DI Erich Mazohl .....	23
Abb. 10,	Die Belegschaft des Arbeitsinspektorates Wiener Neustadt Ende 1949, zur Verfügung gestellt von DI Erich Mazohl .....	24
Abb. 11,	Inspektionsbogen um 1946, Deckblatt, Arbeitsinspektorat Wiener Neustadt .....	25
Abb. 12,	Der heutige Amtssitz in der Engelbrechtgasse 8.....	27
Abb. 13,	Die Bediensteten des Arbeitsinspektorates Wiener Neustadt 1997.....	29
Abb. 14,	Die Organisation der Arbeitsinspektion, erstellt von DI Richard Mazohl .....	34
Abb. 15,	Organisationsgliederung des Arbeitsinspektorates Wiener Neustadt, erstellt von DI Richard Mazohl.....	35

## Literaturverzeichnis

Soweit im Text nicht bereits hingewiesen, wurden zur Erstellung des geschichtlichen Teiles der Festschrift die im Arbeitsinspektorat Wiener Neustadt aufliegenden Berichte der Arbeitsinspektion (Gewerbeinspektion) aus den Jahren 1884 bis 1994 und die zu der jeweiligen Zeit geltenden Gesetze und Verordnungen benützt.

Weiters wurde verwendet:

Amts-Blatt der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 30. Juli 1945 und vom 25. August 1946, Stadtarchiv Wiener Neustadt

Amts-Blatt der Stadt Wiener Neustadt vom 10. Oktober 1948, Stadtarchiv Wiener Neustadt

Thomas Engelhardt, Stunde des Weckers. In: Aufrisse (Schriftenreihe Centrum Industriekultur), Heft 2/1982

Gertrud Gerhartl, Wiener Neustadt, Geschichte, Kunst, Kultur, Wirtschaft, Wien 1978

Walter Göhring, Herbert Hasenmayer, Ludwig Jedlicka, Zeitgeschichte, Wien 1979

Fritz Klenner, Die österreichischen Gewerkschaften, Vergangenheit und Gegenwartsprobleme, Erster Band, Wien 1951

Wiener Neustädter Nachrichten vom 15. Mai 1909, Stadtarchiv Wiener Neustadt

Wiener Neustädter Zeitung vom 3. Juli 1886, Stadtarchiv Wiener Neustadt

Walter Wippersberg, Arbeit/Mensch/Maschine, Der Weg in die Industriegesellschaft, oberösterreichische Landesausstellung 1987